This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 229 613

Aschrott

Die Behandlung der Verwahrlosten und Verbrecherischen Jugend

GER
987
ASC

HARVARD
LAW
LIBRARY

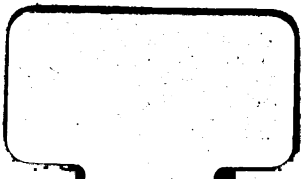

Germany 18
Lammasch

Die Behandlung

der

verwahrlosten und verbrecherischen Jugend

und

Vorschläge zur Reform

von

Dr. P. F. Aschrott,
Amtsrichter in Berlin.

Berlin 1892.
Verlag von Otto Liebmann,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
W. Lützowstrasse 27.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung,

Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Lützowstraße 27. **Berlin, W. 35.** Lützowstraße 27.

Der Strafprozeß.

Systematisch bearbeitet

von

V. Rintelen,

Geheimem Ober-Justiz-Rat.

1891. Groß 8°. Preis: broschiert Mk. 12.50, gebunden Mk. 13.80.

Der „Deutsche Reichsanzeiger" nennt Rintelens Bearbeitungen „Handbücher im besten Sinne des Wortes. Sie enthalten alle Vorteile der großen Kommentare; in manchen Beziehungen verdient aber diese systematische Darstellung den Vorzug."

Die „Schlesische Zeitung" schreibt, daß Verfasser „sich rühmen kann, einem dringenden praktischen Bedürfnisse abgeholfen zu haben."

Die Lehre von der Teilnahme

und die

Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts.

Kritische Studien

von

Dr. Karl Birkmeyer,

o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu München.

1890. Groß 8°. Preis Mk. 7.—

Der Verfasser unternimmt es, die Judikatur des Deutschen Reichsgerichts unter Heranziehung von **170 Urteilen** desselben in der Lehre von der Teilnahme als eine verfehlte und dem Gesetze widersprechende darzuthun, „obwohl es ihm keine Freude gewesen ist, das höchste Gericht im Deutschen Reiche bekämpfen zu müssen".

Das Gefangenen-Transportwesen.

Zum praktischen Gebrauch

für

Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gefängnisbeamte, Landratsämter, Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher etc.

zusammengestellt

von **C. Kurtz,**

Amtsgerichtsrat.

1891. 8°. Preis gebunden Mark 2.50.

Die Behandlung

der

verwahrlosten und verbrecherischen Jugend

und

Vorschläge zur Reform

von

Dr. P. F. Aschrott,
Amtsrichter in Berlin.

Berlin 1892.
Verlag von Otto Liebmann,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
W. Lützowstrasse 27.

„Sauvez l'enfant et il n'y aura plus d'hommes à corriger ou à punir."

(Ausspruch von Théophile Roussel auf dem internationalen Gefängniskongresse zu St. Petersburg 1890).

MAY 2 5 1922

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Unter den, in den letzten Jahren lebhaft erörterten Reformfragen auf dem Gebiete des Strafrechts hat keine einen so allgemeinen Anklang nicht nur bei Juristen, sondern in allen Kreisen des Volkes gefunden, als die Frage nach einer anderweitigen Behandlung des noch bildungs- und belehrungsfähigen Verbrechernachwuchses. Ja, man kann wohl sagen, dass fast völlige Übereinstimmung über die Notwendigkeit einer Reform in der Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend besteht, und dass sich auch die Ansichten über die Hauptziele, welche bei dieser Reform in das Auge zu fassen sind, bereits geklärt haben.

In einem, am 9. Januar 1892 in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vortrage habe ich versucht, einen gedrängten Überblick über den bisherigen Rechtszustand auf diesem Gebiete, die dabei hervorgetretenen Mängel und die zur Abhilfe derselben gemachten Vorschläge zu geben. Bei der mir für den Vortrag zur Verfügung stehenden Zeit musste ich mich auf die Hervorhebung der hauptsächlichsten Punkte beschränken und Detailfragen ganz bei Seite lassen. Eine eingehendere Behandlung der Frage behielt ich mir für eine von mir in Aussicht genommene wissenschaftliche Arbeit über die Materie der Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend in den verschiedenen Kulturstaaten vor.

Auf Zureden einiger Freunde habe ich mich jedoch entschlossen, die noch längere Zeit in Anspruch nehmende Fertigstellung dieser grösseren Arbeit nicht abzuwarten und meinen Vortrag der Öffentlichkeit zu übergeben. Ich werde dabei von dem Gedanken geleitet, dass vielleicht gerade die gemeinverständliche Form eines kurzen Vortrages geeignet ist, dem für die Durchsetzung der Reformen unbedingt erforderlichen Interesse breiterer Schichten der Bevölkerung an der behandelten Frage zu dienen.

Dem Vortrage, den ich im Wesentlichen unverändert hier folgen lasse, habe ich drei ergänzende Anlagen beigegeben: in Anlage I habe ich versucht, in knappen Zügen eine Skizze davon zu geben, wie ich mir die Ausführung der in dem Vortrage in Vorschlag gebrachten staatlich überwachten Erziehung der verwahrlosten Jugend denke. In Anlage II folgen einige wenige zusätzliche Bemerkungen zu der für erforderlich erachteten Abänderung des Deutschen Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Behandlung jugendlicher Angeklagter. In Anlage III endlich habe ich die wichtigsten Beschlüsse von Kongressen, welche sich in den letzten Jahren mit den von mir erörterten Fragen beschäftigt haben, zusammengestellt.

Den Ertrag der Schrift habe ich auf Grund freundlichen Entgegenkommens des Verlegers für die jüngst begründete Holtzendorff-Stiftung bestimmt.

Berlin, Januar 1892.

Dr. **Aschrott.**

In der jüngst erschienenen Reichs-Kriminalstatistik für das Jahr 1889 sind in dankenswerter Weise sehr eingehende und sorgfältige Untersuchungen über die jugendlichen Verbrecher mitgeteilt worden. Die Bearbeiter der Reichs-Kriminalstatistik, welche in weitgehendem Bestreben nach völliger Objektivität es sonst unterlassen, selbst Schlussfolgerungen aus den ermittelten Zahlen zu ziehen, haben hier nicht umhin gekonnt, aus ihrer Reserve herauszutreten und offen den Stand der Kriminalität der Jugendlichen als einen bedenklichen zu bezeichnen und es auszusprechen, „dass die jugendlichen Delinquenten die Rekruten einer Verbrecherarmee bilden, gegen welche die Strafmittel des bestehenden Rechts sich als machtlos zu erweisen scheinen."

Einige wenige Ziffernangaben werden genügen, um die Berechtigung dieses Schlusses darzulegen.

Die Gesamtzahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilten Jugendlichen ist von 30 719 im Jahre 1882 — dem ersten Erhebungsjahre unserer Reichs-Kriminalstatistik — auf 36 790 im Jahre 1889 gestiegen, also um 19,76 %, während die Zahl aller Verurteilten in diesem Zeitraume sich nur um 12,02 % erhöht hat. Die starke Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen tritt noch schärfer hervor, wenn man die Zahl der bestraften Jugendlichen in Verhältnis bringt zu der Zahl der Gesamtbevölkerung: auf 10 000 Deutsche im Alter von 12 bis 18 Jahren ent-

fallen im Jahre 1882: 56,7, im Jahre 1889: 64,2 Verurteilte. Es ist dabei daran zu erinnern, dass die Reichs-Kriminalstatistik nur die wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten zählt, dass also die grosse Zahl der Übertretungen und die Vergehen gegen Landesgesetze ganz ausser Betracht bleiben. Nach einer, im Statistischen Amt vorgenommenen Schätzung betragen die in der Reichs-Kriminalstatistik gezählten Delikte nur etwa ein Viertel aller abgeurteilten strafbaren Handlungen.

Im Jahre 1890 hat sich — nach den in der Septembernummer der „Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches" veröffentlichten vorläufigen Ergebnissen — der Stand der Kriminalität der Jugendlichen weiter verschlechtert. Die Zahl der verurteilten Jugendlichen hat sich auf 40 905, also gegenüber der schon mitgeteilten Zahl für 1889 um weitere 10% erhöht; es kommen jetzt auf 10 000 der Bevölkerung zwischen 12 und 18 Jahren: 72,5 Bestrafte. Diese Verschlechterung ist eine viel grössere, als die leider ebenfalls zu konstatierende Verschlechterung der allgemeinen Kriminalität, welche im Jahre 1890 gegen 1889 um 3,2% zugenommen hat. Die bestraften Jugendlichen betragen jetzt von der Gesamtzahl aller Verurteilten 10,7%, während sich ihre Zahl im Jahre 1882 nur auf 9,4%, im Jahre 1883 nur auf 9,1% belief.

Die strafbaren Handlungen, wegen deren Jugendliche zur Bestrafung gelangten, sind vorzugsweise solche, welche sich als Delikte gegen das Vermögen charakterisieren lassen. In diese Kategorie fallen im Jahre 1890: 31 131 Verurteilungen von Jugendlichen, darunter 18 286 wegen einfachen Diebstahls, 3027 wegen schweren Diebstahls und 970 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

Noch betrübender wird das durch die Reichs-Kriminalstatistik enthüllte Bild durch die Thatsache, dass sich die Vermehrung der Kriminalität vorzugsweise auf die allerjüngste Klasse, auf Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren erstreckt hat. Die Zahl der in diesem Alter stehenden Verurteilten hat sich von 1883 auf 1889 um 26,4 % gesteigert, während die Zahl der bestraften Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren sich in dem gleichen Zeitraume nur um 20,94 % erhöht hat. — Unter den bestraften Jugendlichen befanden sich im Jahre 1889: 5590, das sind 15 %, welche bereits vorbestraft waren, und unter diesen Vorbestraften verübten $^2/_3$ die neue Strafthat binnen Jahresfrist seit Verbüssung der Vorstrafe.

Schon diese wenigen Ziffern müssen in jedem die ernste Frage anregen, ob es nicht möglich ist, durch Reformmassregeln dem Verbrechertum die ständige Rekrutierung aus der Jugend mehr, als dies bisher geschehen ist, abzuschneiden. Dabei wird man, wie überhaupt im Strafrechte, neben den staatlichen Regressivmassregeln den Präventivmassregeln die vollste Beachtung schenken müssen. Man wird versuchen müssen, das Verbrechertum bei der Wurzel zu fassen: man darf sich nicht auf die Bestrafung der fertigen Verbrecher beschränken, sondern muss der Entwickelung des Verbrechertums unter der heranwachsenden Jugend durch Fürsorge für die gefährdeten Kinder, die sogenannten Verwahrlosten, entgegenarbeiten. Die Reformmassregeln müssen sich somit gleichzeitig auf die verwahrloste wie auf die verbrecherische Jugend erstrecken.

Zunächst möchte ich einen gedrängten und nicht zu weit zurückgreifenden Überblick über die bisherigen staatlichen Massregeln auf diesem Gebiete, unter vor-

zugsweiser Berücksichtigung der preussischen Verhältnisse, geben. Gerade wer, wie ich, von der Notwendigkeit von Reformmassregeln überzeugt ist, wird um so lieber die Thatsache konstatieren, dass man in Preussen schon längst die hohe Wichtigkeit der hier einschlagenden Fragen erkannt und sich um die Lösung derselben bemüht hat.

Bereits im Allgemeinen Landrecht ist in folgenden, nach der herrschenden Ansicht noch heute in Geltung befindlichen Bestimmungen die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens in die elterlichen Erziehungsrechte zum Zwecke des Schutzes des Kindes vor Verwilderung und Verwahrlosung zur Anerkennung gekommen. Nach § 86 ff. A.L.R. II, 2 soll das Vormundschaftsgericht denjenigen Eltern, bei denen die ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Bildung und Erziehung eines Kindes nicht ausreichen, hilfreiche Hand leisten und nach Untersuchung des Verhaltens der Eltern und des Kindes die Art und die Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel bestimmen. Wenn die Eltern ihre Kinder grausam behandeln oder zu Bösem verleiten oder ihnen den notdürftigen Unterhalt versagen, so soll das Vormundschaftsgericht von Amtswegen sich der Kinder annehmen und erforderlichenfalls den Eltern die Erziehung abnehmen und dieselben auf Kosten der Eltern anderen zuverlässigen Personen anvertrauen.

In mehrfachen Zirkularreskripten wurden dann die Behörden auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen und auf die richtige Art ihrer Anwendung hingewiesen. Ich hebe hier nur zwei Reskripte des Ministers v. Altenstein vom 2. Oktober 1826 und 11. Juni 1828 hervor, in denen den Behörden die Unterstützung der Bildung von Vereinen und Anstalten zur Besserung der verwahrlosten und

verwilderten Jugend an das Herz gelegt wird und für die Behandlung der Kinder in diesen Anstalten Grundsätze auseinandergesetzt werden, die noch heute als mustergültig angesehen werden müssen. So heisst es in dem Reskripte vom Jahre 1826:

„Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheimfallen, zunächst darauf an, dass sie gleichsam in eine neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wiederfinden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmässigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt, wo Beschäftigung mit Unterweisung abwechselt und immer etwas Nützliches oder Notwendiges vorgenommen werden muss, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Masse mehr teilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürsorge, Anteil, Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die notwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen. In genauester Übereinstimmung mit dieser Disziplinarbehandlung muss aber auch der eigentliche Unterricht stehen und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf blosses Mitteilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten darf es ausschliesslich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwickelung der Selbstthätigkeit, auf Anregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf Erhellung der bei so verwahrlosten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen Begriffe und folglich auf allmähliche Gewöhnung an ein besonnenes, klares und folgerichtiges Denken und Urteilen."

Man wird heute den Anstalten für verwahrloste Kinder keinen besseren Leitfaden für die Behandlung der Kinder an die Hand geben können, als es in diesen wenigen Worten aus dem Jahre 1826 geschehen ist!

Nach einer, im Jahre 1883 für den im Juni dieses Jahres zu Paris abgehaltenen Internationalen Kongress aller mit dem Schutze der jugendlichen Personen sich beschäftigenden öffentlichen und Privatanstalten von dem

Königl. Preussischen Statistischen Büreau ausgearbeiteten Denkschrift *) gab es in Preussen insgesamt 179 Rettungshäuser bezw. Vereine zur Unterbringung verwahrloster Kinder. Die Zahl der Zöglinge in denselben wird für das Jahr 1882 auf ca. 7 800, die Summe der zum Wohle der Zöglinge aufgewandten Mittel für dieses Jahr auf ca. zwei Millionen Mark veranschlagt. Von den Rettungshäusern gehören nur zwei dem Staate, 13 andern öffentlichen Korporationen, alle übrigen sind Privatanstalten.

Was nun die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher betrifft, so war bei den Vorarbeiten zum Preussischen Straf-Gesetzbuche von 1851 in Aussicht genommen, Personen, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Ausnahme für zurechnungsunfähig zu erachten; bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren sollte das richterliche Ermessen im Einzelfalle darüber entscheiden, ob sie für zurechnungsfähig zu erachten sind oder nicht. Bei allen nicht zurechnungsfähigen Jugendlichen sollte der Richter bestimmen, ob sie der häuslichen oder vormundschaftlichen Bestrafung zu unterwerfen oder in eine Besserungsanstalt zu bringen seien. Dieser Gedanke wurde jedoch aufgegeben und im Preuss. Strafgesetzbuche von 1851 lediglich die Bestimmung aufgenommen, dass Angeschuldigte unter 16 Jahren, falls festgestellt wird, dass sie ohne Unterscheidungsvermögen — eine Übersetzung des französischen Begriffes *discernement* — gehandelt haben, freizusprechen seien und in dem Urteile angeordnet werden sollte, ob der Betreffende seiner Familie zu überweisen oder in eine Besserungsanstalt zu bringen sei. In den Motiven zum Preuss. Strafgesetzbuche wird diese Abweichung von dem ursprünglichen

*) Ergänzungsheft XV der Zeitschrift des Königl. preuss. statistischen Bureaus.

Plane damit begründet, dass es bei dem verschiedenen, bald schnelleren bald langsameren Entwickelungsgange der Individuen bedenklich erscheine, einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem Jugendliche für unbedingt unzurechnungsfähig zu halten seien.

Die angeführten Bestimmungen des Preuss. Strafgesetzbuches haben vielfache Anfechtung erfahren, und bei der Ausarbeitung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund wurde von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preussen ein besonderes Gutachten über die Frage der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Delinquenten eingeholt. Dies Gutachten ging dahin, dass 1) bis zum vollendeten 12. Lebensjahre die Strafbarkeit auszuschliessen sei, weil bis dahin die Eigentümlichkeiten des Kindesalters vorzuherrschen pflegen; dass aber richterliche Bestimmung darüber notwendig sei, ob der jugendliche Delinquent der häuslichen Zucht zu überlassen oder einer Erziehungsanstalt zu überweisen sei, und dass 2) bei den über 12 Jahre alten Jugendlichen, die sich im Zustande der Adoleszenz befänden, konkret die durch Verstandesbildung gewonnene Urteilskraft festzustellen und bei Bejahung dieses sogenannten Unterscheidungsvermögens Strafe gerechtfertigt sei. Als Zeitraum der „Adoleszenz" wurde in dem Gutachten das 12. bis 16. Lebensjahr angegeben unter Hervorhebung, dass in den meisten Fällen die Adoleszenz erst mit dem 18. Lebensjahre ihren Abschluss erreiche.

Diese Auffassung der wissenschaftlichen Deputation ist von dem Reichstage nur teilweise adoptiert worden. § 55 des Reichs-Strafgesetzbuches erhielt folgenden Wortlaut:

„Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden."

Die Aufnahme der von der wissenschaftlichen Deputation vorgeschlagenen Bestimmung, dass bei Delinquenten unter 12 Jahren besondere Anordnung über die Erziehung von dem Richter zu treffen sei, wurde abgelehnt und diese Ablehnung in den Motiven damit begründet, dass bei der Mannigfaltigkeit und verschiedenen Organisation der in den einzelnen Bundesstaaten mit dieser Materie — den Erziehungsmassregeln — befassten Behörden es nicht angezeigt sei, eine allgemeine Anordnung im Reichs-Strafgesetzbuche zu treffen. Sodann wurde im § 56 R.-Str.-G.-B. die Bestrafung von Jugendlichen im Alter von 12—18 Jahren von der Feststellung „der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" abhängig gemacht und nicht, wie es die wissenschaftliche Deputation vorgeschlagen hatte, von der Feststellung „des Unterscheidungsvermögens". In den Motiven wird hierbei ausgeführt, der Thäter müsse imstande gewesen sein zu erkennen, dass er sich durch Begehung seiner Handlung gerade einer Kriminalstrafe aussetze und dies Erfordernis trete in dem Begriffe des Unterscheidungsvermögens nicht scharf genug hervor. Dieser, dem Laien nicht geläufige, überdies aber mehrfacher Deutung fähige und in der Praxis auch verschieden ausgelegte Ausdruck hätte mit einer deutlicheren und bestimmteren Bezeichnung vertauscht werden müssen.

Nach Erlass des Reichs-Strafgesetzbuches entstanden vielfach Zweifel, ob die Landesgesetzgebung zum Erlasse von Vorschriften über die Unterbringung verbrecherischer Kinder unter 12 Jahren befugt sei. Durch die Novelle vom 26. Februar 1876 erhielt deshalb § 55 R.-Str.-G.-B. folgenden Zusatz:

„Gegen denselben (d. h. gegen einen Delinquenten unter 12 Jahren) können jedoch nach Massgabe der landesgesetzlichen

Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Die hier vorgesehene landesgesetzliche Ausgestaltung des § 55 R.-Str.-G.-B. wurde dann für Preussen durch das Gesetz vom 13. März 1878 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder gegeben, ein Gesetz, welches am 27. März 1881 und 23. Juni 1884 einige Abänderungen erhielt und dessen wesentliche Bestimmungen nunmehr folgende sind:

Kinder, welche im Alter von 6—12 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben, können durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts zur Zwangserziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. Die Begehung einer strafbaren Handlung allein reicht also zur Anwendung des Gesetzes nicht aus und ebenso wenig die Thatsache der Verwahrlosung, sondern beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen. Die Unterbringung liegt den Provinzialverbänden (in einzelnen Landesteilen den Landes-Kommunalverbänden, in Berlin und Frankfurt a. M. den Stadtkreisen) ob, welche einen staatlichen Zuschuss in Höhe der Hälfte der ihnen erwachsenden Auslagen erhalten. Die Zwangserziehung hört auf 1) mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung, welcher zu erlassen ist, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder der

Zweck erreicht ist, 2) mit dem vollendeten 18. Lebensjahre; doch kann ausnahmsweise die Zwangserziehung bis zur Grossjährigkeit ausgedehnt werden.

Dies Gesetz, welches erst nach Überwindung einer lebhaften und nach den verschiedensten Richtungen hin sich bewegenden Opposition die beiden Häuser des Landtags passiert hatte, fand auch in der Praxis anfangs wenig Anklang. Der damalige Minister des Innern, Graf Eulenburg, wies in mehreren Zirkularverfügungen auf die Wichtigkeit einer nachhaltigen Durchführung des Gesetzes hin; in gleicher Weise suchte der Evangelische Oberkirchenrat durch einen Erlass an die Konsistorien und der Zentralausschuss für die innere Mission durch ein ausführliches Rundschreiben die Zwecke des Gesetzes nach Möglichkeit zu fördern. Erst ganz allmählich fand das Gesetz Verständnis.

Bis Ende März 1890 wurden auf Grund des 1878er Gesetzes 16 964 Kinder in Zwangserziehung untergebracht, davon 1615 im Laufe des letzten Jahres. Am 31. März 1890 befanden sich in Zwangserziehung 10 865 Kinder, davon 5 754, also erheblich mehr als die Hälfte, in Familien, 4 129 in Privatanstalten und nur 991 in Staats- und Kommunalanstalten. Die Anwendung des Gesetzes ist provinziell eine sehr verschiedene. Relativ am zahlreichsten sind die Anwendungsfälle im Kommunalverbande Kassel und in der Provinz Schlesien, am geringsten in Westpreussen. Ebenso ist die Art der Zwangserziehung provinziell sehr verschiedenartig: die Familienerziehung überwiegt besonders in Berlin, Kassel und Hannover, die Anstaltserziehung in Ostpreussen, Schlesien und Westfalen. Die bis 31. März 1890 für Zwangserziehung entstandenen Kosten belaufen sich auf 11 915 216 Mark. Auch bezüglich der Kosten treten

provinziell grosse Verschiedenheiten auf, so betragen die Verpflegungskosten pro Kopf und Jahr bei Unterbringung in Familien: in Westfalen 73 Mark, in Berlin 223,43 Mark, bei Unterbringung in Anstalten: in Posen 135,04 Mark, in Hannover 300 Mark.

Nach dem Muster des preussischen Gesetzes sind im Laufe der Jahre in fast allen übrigen deutschen Bundesstaaten ähnliche Gesetze ergangen*). Dabei ist jedoch hervorzuheben, dass die zuletzt ergangenen Gesetze für das Grossherzogtum Baden vom 4. Mai 1886, für Hamburg vom 6. April 1887 und für das Grossherzogtum Hessen vom 11. Juni 1887 den Kreis der Kinder, gegen welche auf Zwangserziehung erkannt werden kann, gegenüber dem preussischen Gesetze sehr erheblich erweitert haben. Ich werde bei Besprechung der Reformvorschläge hierauf näher zurückkommen.

Bevor ich mich zu den Reformvorschlägen wende, möchte ich den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in Preussen noch einmal kurz zusammenfassen. Es sind vier Kategorien von Kindern resp. Jugendlichen zu unterscheiden:

1) Verwahrloste Kinder, welche aber eine strafbare Handlung noch nicht begangen haben. Hier greifen in Preussen lediglich die angeführten Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes II. 2 Platz.

2) Verwahrloste Kinder unter 12 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben. Hier findet das preussische Gesetz vom 13. März 1878 Anwendung.

---

*) Eine sehr übersichtliche Zusammenstellung dieser Gesetze hat Landgerichtsdirektor Dr. Föhring für den internationalen Gefängniskongress zu St. Petersburg angefertigt, dieselbe ist in der J. F. Richterschen Verlagsanstalt Hamburg 1890 erschienen.

3) Sogen. jugendliche Personen im Alter von 12—18 Jahren, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht noch nicht besessen haben.

Dieselben sind nach § 56 R.-Str.-G.-B. freizusprechen; es ist jedoch in dem Urteile zu bestimmen, ob sie ihrer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden sollen. Die Unterbringung in einer solchen Anstalt darf nicht über das 20. Lebensjahr hinaus dauern.

4) Jugendliche Personen im Alter von 12—18 Jahren, welche mit der erforderlichen Einsicht eine strafbare Handlung begangen haben. Für diese sind in § 57 R.-Str.-G.-B. besondere Bestimmungen über die anzuwendenden Strafmittel getroffen: auf Todes- und Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden; in besonders leichten Fällen kann auf einen Verweis erkannt werden; im Übrigen soll die Höhe der Strafe in einer näher angegebenen Weise reduziert werden.

Im Anschlusse an diese Gruppierung will ich die Reformvorschläge, ihre Berechtigung und Notwendigkeit unter folgenden Fragen zusammenfassend behandeln:

1) Genügen die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des staatlichen Einschreitens gegen die verwahrloste Jugend oder wie sind dieselben zu erweitern?

2) Ist die bisherige Altersgrenze für die besondere strafrechtliche Behandlung von jugendlichen Delinquenten beizubehalten oder wie anders zu normieren?

3) Ist die bisherige Unterscheidung bei jugendlichen Delinquenten, je nachdem sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben oder nicht, gerechtfertigt?

4) Bedürfen die Bestimmungen des § 57 R.-Str.-G.-B. über die Bestrafung Jugendlicher einer Abänderung, eventl. welcher?

Ich wende mich zu der ersten Frage!

Schon bei Beratung des preussischen Gesetzes vom Jahre 1878 waren sowohl im Herrenhause wie im Abgeordnetenhause wiederholte Anträge gestellt worden, das zu erlassende Gesetz auf das ganze Gebiet der Verwahrlosung zu erstrecken und von dem Erfordernis der Feststellung einer strafbaren Handlung für die Anordnung der Unterbringung Abstand zu nehmen. Diese Anträge wurden jedoch abgelehnt. Am Schlusse der Beratungen des 1878er Gesetzes wurde sodann noch eine besondere Resolution eingebracht, worin die Staatsregierung aufgefordert wurde, einen Gesetzentwurf vorzulegen über die Unterbringung solcher verwahrloster Kinder, die weder durch das neue Gesetz noch durch andere bestehende gesetzliche Bestimmungen getroffen werden *). Es erhellt hieraus, dass man schon damals es vorausgesehen hat, dass das neue Gesetz in der Kategorie der verwahrlosten Kinder eine Lücke übrig liesse, welche durch die landrechtlichen Bestimmungen nicht ausgefüllt werden kann.

---

*) Die Regierung verhielt sich zu dieser Resolution durchaus nicht grundsätzlich ablehnend. Der damalige Regierungsvertreter, Geh. Rat Illing, erklärte: Wenn durch das neue Gesetz erst einmal der erste Schritt zu einer Fürsorge für verwahrloste Kinder gethan sei, so werde der zweite von selbst kommen.

Die landrechtlichen Bestimmungen, wie ich sie oben angeführt habe, haben sich in der That in der Praxis als völlig unzureichend und fast ohne praktische Bedeutung erwiesen. Nach denselben kann die Zwangserziehung wider den Willen der Eltern nur stattfinden, wenn dieselben ihr Kind grausam misshandeln, zum Bösen verleiten oder ihm den notwendigen Unterhalt versagen. Der praktisch gerade häufigste Fall der sittlichen Verwahrlosung aber, dass Eltern schuldhafter Weise oder durch ihre traurigen materiellen Verhältnisse gezwungen die Erziehung des Kindes vernachlässigen, ohne es gerade zum Bösen zu verleiten und dass infolge dieser Vernachlässigung das Kind dem sicheren Verderben entgegengeht, wird durch die landrechtlichen Bestimmungen überhaupt nicht getroffen. Es kommt hinzu, dass keine genügenden Vorkehrungen bestehen, um die landrechtlichen Bestimmungen wenigstens da, wo sie zutreffen, zur Ausführung zu bringen. Nach dem Landrechte soll die Erziehung dieser den Eltern fortgenommenen Kinder auf Kosten der Eltern geschehen. Nun gehören aber regelmässig die letzteren der ärmsten Volksklasse an und sind zur Bestreitung solcher Kosten nicht imstande. Es ist recht zweifelhaft, wem diese Kosten sonst auferlegt werden könnten. Am nächsten liegt es, sie den Armenverbänden aufzuerlegen. Dabei ergiebt sich dann aber ein weiterer Übelstand: gerade die Armenverbände resp. ihre Organe, die lokalen Polizeibehörden, sind es, von denen in erster Linie eine Anzeige von dem Falle der Verwahrlosung bei dem Vormundschaftsgerichte erwartet werden muss, und es ist leicht erklärlich, dass sie, um der ihnen eventuell obliegenden Kostenlast nach Möglichkeit zu entgehen, die Anregung zum Einschreiten bei dem Vormund-

schaftsgerichte zu vermeiden suchen. So weit bekannt, finden denn auch thatsächlich die landrechtlichen Bestimmungen nur in den allerextremsten Fällen Anwendung.

Die Lücke, die man bei Erlass des 1878er Gesetzes voraussah, hat sich in der Praxis in schwerstem Masse fühlbar gemacht. Es ist insbesondere die Thatsache bemerkenswert, dass, wie Amtsrichter Thümmel in einem Aufsatze über das Zwangserziehungs-Gesetz*) berichtet und wie mir von andern Vormundschaftsrichtern bestätigt worden ist, eine grosse Anzahl von Anträgen auf Unterbringung von Kindern bei dem Vormundschaftsgerichte einlaufen, die von den letzteren lediglich deshalb abgelehnt werden müssen, weil der erforderliche Nachweis einer strafbaren Handlung des Kindes nicht erbracht werden kann, obwohl im Übrigen die Verwahrlosung und die Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes unzweifelhaft feststeht. Es ist dabei noch darauf hinzuweisen, dass der Begriff der strafbaren Handlung in dem 78er Gesetze von den Vormundschaftsgerichten auf das Äusserste ausgedehnt wird: es werden einfache Übertretungen, selbst wenn sie verjährt sind oder der sonst zur Bestrafung erforderliche Antrag fehlt, als für die Anwendung des Gesetzes ausreichende strafbare Handlungen angesehen.

Die Erfahrungen, welche man in Preussen gemacht hat, haben denn auch, wie oben schon angedeutet wurde, andere Bundesstaaten veranlasst, der Zwangserziehung ein weiteres Anwendungsgebiet zu geben, als es in dem preussischen Gesetze geschehen ist.

---

*) Gerichtssaal, Band XXXX, Seite 40 ff.

Das badische Gesetz vom 4. Mai 1886 bestimmt in § 1: Jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in einer geeigneten Familie oder in einer staatlichen oder geeigneten Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden, 1) wenn ihr sittliches Wohl durch Missbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet ist, 2) wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen.

Das hessische Gesetz vom 11. Juni 1887 lässt die Zwangserziehung ausser bei Kindern unter 12 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben, zu: bei Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren 1) wenn ihnen von ihren Eltern in böslicher oder fahrlässiger Weise fortgesetzt die nötige Nahrung oder Pflege entzogen wird, oder wenn sie fortgesetzt schwere Misshandlungen von Seiten der Eltern oder eines Elternteils ausgesetzt sind, 2) wenn Eltern in sonstiger Weise böslich oder fahrlässig ihren Pflege- und Erziehungspflichten zuwider handeln oder dieselben verabsäumen, 3) wenn Kinder über 6 Jahren zwar noch keine strafbare Handlung begangen haben, aber doch bereits eine Verwahrlosung an den Tag legen, welche die erziehliche Einwirkung der Eltern oder andern Erzieher oder der Schule als unzureichend erscheinen lässt.

Noch etwas weiter geht das Hamburger Gesetz vom 6. April 1887, welches die Zwangserziehung zulässt 1) gegen Kinder, welche nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen; 2) gegen Jugendliche, welche wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sind (§ 57 R.-Str.-G.-B.) und entweder die gegen sie erkannte Strafe verbüsst oder Strafaufschub erhalten oder begnadigt sind; wenn in jedem dieser unter 1) und 2) erwähnten Fälle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, auf das bisherige Betragen, die übrigen Lebensverhältnisse und das Alter des Kindes die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und im Interesse der Besserung erforderlich erscheint; 3)

gegen Kinder unter 16 Jahren, bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren.

Erfreulicherweise hat sich nun auch der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich dieser neueren Richtung der Gesetzgebung teilweise angeschlossen und dem staatlichen Eingreifen in die elterlichen Erziehungsrechte einen weiteren Spielraum gegeben, als es bisher in Preussen der Fall war. § 1546 des Entwurfes, neben welchem nach dem Entwurfe des Einführungsgesetzes die zur Ausführung des § 55 R.-Str.-G.-B. erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben sollen, bestimmt:

„Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt durch Missbrauch des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, insbesondere durch Missbrauch des Erziehungsrechtes oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet oder wenn eine solche Gefährdung infolge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das Vormundschaftsgericht auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutzniessung ganz oder teilweise entziehen."

Diese Bestimmungen des Entwurfes*), wenn sie auch über das bisherige preussische Recht hinausgehen, scheinen mir doch nach einer Richtung noch nicht weit genug zu gehen und enthalten insofern einen Rückschritt gegen die angeführten Landesgesetze: das Eingreifen des Staates in die elterlichen Erziehungsrechte bleibt

*) Daneben kommen noch die §§ 1504 und 1685 des Entwurfes in Betracht.

nämlich abhängig von irgend einem schuldhaften Verhalten des Inhabers derselben. Nun sind aber die Fälle durchaus nicht selten, wo die Eltern, ohne dass sie ein Verschulden trifft, ausser Stande sind, das Kind, das vielleicht böse veranlagt ist, bei welchem — wie es in dem angeführten Hamburgischen Landesgesetze heisst — „die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erweisen", vor sittlichem Verfalle zu bewahren. Es wäre sehr zu bedauern, wenn hier ein staatliches Einschreiten ausgeschlossen sein soll. Das Prinzip für das Eingreifen des Staates in die elterlichen Erziehungsrechte besteht ja darin, dass die Unterbringung des Kindes keineswegs als Bestrafung der Eltern, sondern im öffentlichen Interesse eintreten soll, um den Staat vor dem Heranwachsen verbrecherischer Elemente zu schützen. Das Eingreifen muss daher auch unabhängig von einem Verschulden der Eltern überall da eintreten, wo die erziehlichen Einwirkungen der Eltern und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben.

Man hat gegen dies Prinzip besonders zwei Einwendungen erhoben. Man hat ihm einmal vorgeworfen, dass es einen gar zu erheblichen Eingriff in die natürlichen und menschlichen Elternrechte, in die Freiheit und Selbständigkeit der Familie enthalte, und man hat andererseits die Befürchtung ausgesprochen, dass gewissenlose Eltern absichtlich der Verwahrlosung ihrer Kinder nicht entgegentreten werden, um durch die staatliche Unterbringung der Kinder sich von der Pflicht und den Kosten der eigenen Erziehung freizumachen. Beiden Einwendungen wird man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, und man wird von vorn herein Vorkehrungen treffen müssen, um einer missbräuchlichen

Anwendung des Gesetzes nach Möglichkeit vorzubeugen; man wird einerseits in Erwägung zu ziehen haben, ob es nicht zweckmässig ist, anstatt dem Vormundschaftsrichter allein die Entscheidung anzuvertrauen, ihm Laien — wie etwa einen Vertreter der Geistlichkeit, der Schule, der Lokal- und Staatsbehörden — zur Seite zu stellen; und man wird andererseits in energischer Weise einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Kindes von den Eltern betreiben müssen. Im Übrigen ist da, wo die Eltern sich durch Motive äusseren Vorteils zur Verwahrlosung ihrer Kinder verleiten lassen sollten, ein so geringer Schatz von Liebe vorhanden, dass sich von einer Erziehung durch solche Eltern doch nur Schlechtes erwarten lässt, und dass der Staat daher nichts Besseres thun kann, als die Kinder von den Eltern fortzunehmen. Alle Bedenken endlich müssen gegen das Interesse des Staates zurücktreten, welches verlangt, dass, wie durch den Schulzwang für die geistige Bildung der Jugend, so auch erforderlichen Falls durch Zwangserziehung für die sittliche Bildung derselben Sorge getragen werde. In den Motiven der Regierungsvorlage zum preussischen Gesetze von 1878 wurde mit Recht ausgeführt, dass unter den Schäden, an welchen unsere sozialen Zustände kranken, die Verwilderung der heranwachsenden Jugend in erster Reihe stände, die Schule könne hier allein die Aufgabe nicht lösen, da Erziehung etwas anderes als Unterrichten sei; der Staat müsse hier erforderlichen Falls rechtzeitig an die Stelle der Eltern treten, um zu verhüten, dass die Kinder, herangewachsen, den Strafgefängnissen verfallen. Von diesem durchaus zutreffenden Gedanken aus muss das staatliche Eingreifen in die elterlichen Erziehungsrechte überall da eintreten, wo sittliche Verwahrlosung vorliegt, un-

abhängig davon, ob dieselbe bereits zu einer strafbaren Handlung des Kindes geführt hat, und unabhängig davon, ob die Eltern an der Verwahrlosung ein Verschulden trifft.

Fraglich könnte es sein, bis zu welchem Lebensalter man dies staatliche Eingreifen zulassen soll. Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs fasst ganz allgemein das Alter der Minderjährigkeit in das Auge, während die oben angeführten neueren Gesetze übereinstimmend ihre Bestimmung nur für die Altersklassen von 6—16 Jahren treffen. Ich erachte es nicht für angezeigt, eine untere Altersgrenze festzusetzen, da es unter Umständen sehr erwünscht sein kann, die staatliche Erziehung schon im zartesten Kindesalter eintreten zu lassen. Dagegen möchte ich die Zulassung der staatlichen Erziehung bis zum 16. höchstens bis zum 18. Lebensjahre für ausreichend erachten. Nach unseren Kulturverhältnissen kann man kaum erwarten, dass bei einem verwahrlosten Menschen über 18 Jahre noch durch Unterbringung in eine Erziehungsanstalt, die doch ihrer ganzen Einrichtung nach für Kinder und nicht für Erwachsene berechnet ist, eine Besserung, eine Nachholung versäumter Erziehung zu erreichen sei.

Eine andere Frage möchte ich hier nur streifen, nämlich die, ob es nicht wünschenswert ist, dass die Materie des staatlichen Eingreifens in die Erziehung verwahrloster oder verbrecherischer Kinder in dem bürgerlichen Gesetzbuche eine einheitliche und vollständige Regelung erfährt, anstatt dass, wie in dem Entwurfe vorgeschlagen ist, den verschiedenartigen Landesgesetzgebungen die weiteren Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben.

Ich gehe nunmehr zu der Klasse der Jugendlichen

über, die dem Strafgesetze unterliegen sollen. Es sind hier zwei Abänderungsvorschläge gegenüber dem bestehenden Rechte gemacht worden: einerseits will man die untere Altersgrenze der Strafmündigkeit von dem 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufrücken; andererseits will man das im R.-Str.-G.-B. aufgestellte besondere Strafensystem für Jugendliche bis auf das vollendete 20. oder 21. Lebensjahr erstrecken.

Gegen den letzteren Vorschlag möchte ich mich mit aller Entschiedenheit aussprechen. Für denselben wird lediglich geltend gemacht, dass nach unseren Volksanschauungen das jugendliche Alter nicht mit dem 18., sondern mit dem 20. oder 21. Lebensjahre abschliesst: mit 20 Jahren erfolgt regelmässig der Eintritt in das Heer, mit 21 Jahren beginnt die Grossjährigkeit. Es empfehle sich um so mehr, diesen Lebensabschnitt auch für das Strafrecht festzuhalten, als sonst demjenigen, der als Mensch über 18 Jahren mit Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden sei, die Möglichkeit genommen wäre, im Heere zu dienen, dessen strenge Zucht gerade ihm sehr dienlich wäre*). Dies letztere Argument könnte jedoch höchstens eine Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzes über die Unfähigkeit, im Heere zu dienen, rechtfertigen, nicht aber die allgemeine Hinaufrückung des Alters der vollen Strafmündigkeit. Für diese besteht bereits der Lebensabschnitt des vollendeten 18. Lebensjahres, und die Volksanschauung, auf die man sich beruft, hat sich bereits an diesen Lebensabschnitt gewöhnt. Es liegt gar keine Veranlassung vor, denselben zu ändern, und die Ziffern unserer

*) cf. insbes. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889, Seite 275.

Reichs-Kriminalstatistik*) warnen wahrlich deutlich genug davor, die staatlichen Repressivmittel gegen das Verbrechen zu mildern und abzuschwächen, wie es durch Hinaufrückung des Alters der vollen Strafmündigkeit geschehen würde.

Dagegen trete ich aus voller Überzeugung dafür ein, die Strafunmündigkeit erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahre abschliessen zu lassen. Mögen immerhin die Mediziner sich dahin äussern, dass mit dem vollendeten 12. Lebensjahre die „Adoleszenz" zu beginnen pflege. Thatsächlich wird jedermann daran festhalten, dass der Junge oder das Mädchen bis zum 14. Jahre, wo sie konfirmiert werden und wo sie regelmässig die Schule verlassen, noch Kinder sind, die wohl von den Eltern wegen ihrer Ungezogenheiten gezüchtigt oder bei vernachlässigter Erziehung in eine Erziehungsanstalt gebracht werden, denen man aber noch nicht durch staatliche Strafen den Stempel von Verbrechern für ihre Lebenszeit aufdrücken darf. Ein Kind, welches noch zur Schule geht, gehört nicht in das Gefängnis, und es widerspricht allen vernünftigen pädagogischen Anschauungen, ein Kind aus der Schule herauszureissen, um es ein paar Tage Gefängnis absitzen zu lassen und es dann in die Schule zurückzusenden, wo es entweder als ein Ausgestossener oder als ein kleiner Held betrachtet wird, auf dessen Erzählungen aus dem Gefängnisleben die andern Schulkinder neugierig lauschen. Mit dem 14. Lebensjahre endet in den breiten Schichten unseres Volkes der Schulbesuch, der Konfirmierte tritt nunmehr in das Leben, in die Lehre ein, erst von da ab lasse man das staatliche Strafrecht Platz greifen.

*) Im Jahre 1888 betrug die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten im Alter von 18—21 Jahren: 60 737.

Falls der Beginn der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt wird, verliert die nun folgende Frage, nämlich ob bei jugendlichen Delinquenten die bisherige Unterscheidung — je nachdem sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben oder nicht — beizubehalten sei, sehr erheblich an Tragweite.

Gegen diese Unterscheidung*), welche sich, wie oben dargelegt wurde, aus dem Begriffe der bedingten Zurechnungsfähigkeit durch das Zwischenglied des französischen *discernement* entwickelt hat, wird eingewendet: dass der Jugendliche sich von dem Erwachsenen nicht sowohl in dem Grade der Erkenntnis der Gesetzwidrigkeit einer Handlung als vielmehr in der leichteren Zugänglichkeit für äussere Eindrücke und der geringeren Widerstandsfähigkeit gegen dieselben unterscheide, und dass deshalb die Frage, ob der Jugendliche zu bestrafen sei, nicht sowohl von der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht als vielmehr von der Entwickelung des Gemütes, von der sittlichen Reife abhängig gemacht werden müsse. Ich erachte diesen Einwand für durchaus richtig und weiss aus eigener praktischer Erfahrung, dass der Richter bei Anwendung des heutigen Strafgesetzes sehr häufig sich unter einem Gewissens-

*) Es muss als rechtsirrtümlich erachtet werden, wenn Berner in § 77 seines Lehrbuchs den Begriff der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht als gleichbedeutend mit dem Begriffe der Zurechnungsfähigkeit hinstellt: es kann einerseits trotz des Vorhandenseins dieser Einsicht aus anderen Gründen Unzurechnungsfähigkeit vorliegen, und es ist andererseits das Erfordernis dieser Einsicht nicht ein allgemeines Requisit der Zurechnungsfähigkeit. cf. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. IV S. 700, Bd. VI S. 186, 336 und Olshausen, Kommentar zum Str.-G.-B. Noten zu §§ 55, 56.

zwange befindet: nämlich entweder den Begriff der erforderlichen „Einsicht". über seinen Wortlaut und Sinn hinaus auszulegen und somit gegen das Gesetz zu handeln oder aber durch Verhängung einer Strafe gegen einen Jugendlichen etwas sozial Schädliches anzuordnen. Die Zahl der Jugendlichen, die wirklich nicht imstande gewesen sind, zu erkennen, dass sie bei Begehung ihrer Handlung sich einer Kriminalstrafe ausgesetzt haben, ist thatsächlich eine ganz geringfügige.

Die Sachlage wird sich aber sofort ändern, sobald man Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahre überhaupt für strafunmündig erklärt; denn bei Jugendlichen über 14 Jahren wird man nur noch ganz ausnahmsweise irgend erhebliche Bedenken an der zu einer Bestrafung notwendigen Reife haben können. Ja, man wird alsdann den § 56 Str.-G.-B. vielleicht ganz entbehren können, vorausgesetzt, dass dem Richter die Möglichkeit gegeben ist, gegen einen Jugendlichen dasjenige Strafmittel zu verhängen, welches der Individualität am besten entspricht. Ich lege deshalb der Abänderung des § 56 Str.-G.-B. eine weit geringere Bedeutung bei, als der jetzt zu besprechenden Frage nach den gegen Jugendliche anzuwendenden Strafmitteln.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 57 R.-Str.-G.-B. werden allgemein für völlig unzureichend erachtet. Allgemein ist man der Ansicht, dass es völlig unrichtig sei, dass das R.-Str.-G.-B. die sogen. Zwangserziehung nur gegen solche Jugendliche zulässt, die wegen mangelnder Einsicht von Strafe freigesprochen worden sind, während die Zwangserziehung bei denjenigen, die wegen eines Deliktes verurteilt sind, nicht stattfindet. Haben die letzteren doch thatsächlich meistenteils einen höheren Grad von Verderbtheit bewiesen und bedürfen in stärkerem

Masse einer erziehenden und bessernden Einwirkung als die ersteren. Die Strafe aber, welche gegen die verurteilten Jugendlichen erkannt ist, kann, selbst wenn für ihre Verbüssung andere und bessere Einrichtungen vorhanden wären, als es leider thatsächlich bei uns der Fall ist, die erforderlichen Erziehungsmassregeln nicht ersetzen. Man denke auch daran, welche Verwirrung der Rechtsbegriffe dadurch hervorgerufen wird, wenn von zwei Angeklagten, welche sich gleichmässig an einer strafbaren Handlung beteiligt haben, der eine, den das Gericht für bereits gefängnisreif hält, mit einer kurzen Freiheitsstrafe davonkommt, während der andere, dem das Gericht die Verantwortung für seine That noch nicht zutraut, zwar freigesprochen, aber durch die Anordnung der Unterbringung in eine Besserungsanstalt einer weit längeren und intensiveren Freiheitsentziehung unterworfen wird, als der erstere!

Über die Notwendigkeit einer Abänderung des § 57 R.-Str.-G.-B. nach dieser Richtung hin besteht völlige Einstimmigkeit. Die Freie Stadt Hamburg hat bereits in dem oben angeführten Gesetze den juristisch bedenklichen Schritt gethan, den Mangel des Reichsstrafgesetzes im Wege der Landesgesetzgebung zu korrigieren, indem dort zugelassen ist, dass, nachdem wegen einer strafbaren Handlung auf Grund des Reichsstrafgesetzes auf Strafe erkannt ist, noch wegen derselben Handlung auf Grund des Landesgesetzes die Anordnung der Zwangserziehung erfolgt*).

*) In ähnlicher Weise ist übrigens auch die Freie Stadt Lübeck in einem Gesetze vom 20. März 1884 vorgegangen, doch ist hier die nachträgliche landesgesetzliche Anordnung der Zwangserziehung nur bei verurteilten Jugendlichen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zugelassen.

Dagegen sind die Ansichten bezüglich der weiteren Frage, ob die Zwangserziehung bloss als eine Zusatzmassregel zu den in § 57 R.-Str.-G.-B. bestimmten Strafen oder als ein selbständiges Strafmittel eingeführt werden soll, geteilt.

Gegen die Einführung der Zwangserziehung als selbständiges Strafmittel wird vor allem angeführt, dass man einer erziehlichen Massregel nicht den Stempel der Strafe aufdrücken dürfe. Dass thatsächlich die Anordnung der Zwangserziehung von den Jugendlichen wie von der Allgemeinheit als eine Strafe, als ein Übel, empfunden wird und den Charakter einer Strafe in weit höherem Masse besitzt, als das bereits bestehende Strafmittel des Verweises, wird dabei vollkommen anerkannt; nur möchte man es vermeiden, diese allgemeine Auffassung im Gesetze zu sanktionieren, und dies um so mehr, als dann auch die wegen Verwahrlosung angeordnete Zwangserziehung als Strafe angesehen würde, was sie doch nach dem oben Angeführten nicht sein soll.

Ich glaube, dass diesen Bedenken schon durch eine anderweitige Nomenklatur abgeholfen werden könnte und möchte Folgendes vorschlagen: Man gebe der wegen Verwahrlosung angeordneten Erziehung statt der Bezeichnung Zwangserziehung, den auch an sich richtigeren Namen „staatlich überwachte Erziehung“ und behalte den Namen „Zwangserziehung“ ausschliesslich für das Strafmittel gegen jugendliche Delinquenten. Bei dem Verwahrlosten ist die Bezeichnung „staatlich überwachte Erziehung“ richtiger, weil ja hier die Unterbringung der Verwahrlosten in eine Familie zugelassen und thatsächlich, wie oben ziffermässig ausgeführt wurde, häufiger stattfindet, als die Unterbringung in eine Anstalt. Bei jugendlichen Delinquenten im Alter von 14—18 Jahren dagegen glaube ich, wird man von der Unterbringung

in einer fremden Familie rationeller Weise absehen müssen*), und hier ist also der Ausdruck „Zwangserziehung“ durchaus angebracht. Man bezeichne ferner die Anstalt, in welche Verwahrloste gebracht werden, als „Erziehungsanstalt“; die Anstalt dagegen, in welche jugendliche Delinquenten geschafft werden, als „Besserungsanstalt“.

Es ist dies ein Vorschlag, der sich an bereits auswärts bestehende Einrichtungen anschliesst. In England heissen die Anstalten, in welche Verwahrloste kommen, *Industrial Schools*, die Anstalten für jugendliche Delinquenten *Reformatory Schools*, und lediglich die Unterbringung in einer *Reformatory School* wird als Strafe angesehen. In England ist man auf Grund langjähriger Erfahrungen von der Notwendigkeit, die übrigens auch von Sachverständigen in Deutschland nicht geleugnet wird, überzeugt, dass es unzweckmässig sein würde, diese beide Kategorien von Personen — die Verwahrlosten und die jugendlichen Delinquenten — in eine und dieselbe Anstalt zu bringen; dass vielmehr getrennte Anstalten für dieselben auch deshalb bestehen müssen, weil die ganze Einrichtung der Anstalt schon mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in dem Alter der Insassen eine abweichende sein muss. Insbesondere tritt bei den *Industrial Schools*, unsern Erziehungsanstalten, der Unterricht in den Vordergrund, bei den *Reformatory Schools*, unsern Besserungsanstalten, die Ausbildung in einem Handwerk, zu einem Berufe. Auch die Disziplinarvor-

*) Eine wirkliche geeignete Familie, die zur Aufnahme eines Jugendlichen über 14 Jahren, der bereits eine strafbare Handlung begangen hat und der die volle Verantwortlichkeit dafür nach der Feststellung des Gerichtes bereits besessen hat, bereit sein würde, eine solche Familie würde sich auch in der Praxis wohl nur ganz selten auffinden lassen.

schriften werden in den Erziehungsanstalten weit mildere sein müssen als in den Besserungsanstalten *).

*) cfr. Aschrott: „Strafensystem und Gefängniswesen in England", Berlin und Leipzig 1887, Seite 106ff. — In die *Industrial Schools* kommen: verwahrloste und gefährdete Kinder im Alter bis zu 14 Jahren; Kinder unter 14 Jahren, welche bettelnd oder vagabondierend aufgegriffen werden; Kinder unter 12 Jahren, welche einer mit Gefängnis oder geringeren Strafe bedrohten Handlung schuldig und noch nicht vorbestraft sind (die Strafmündigkeit beginnt in England bereits mit dem vollendeten 7. Lebensjahre), falls der Richter nach Lage der Umstände von einer Strafe Abstand zu nehmen, für angezeigt hält. In die *Reformatory Schools* kommen jugendliche Delinquenten im Alter bis zu 16 Jahren, gegen welche neben einer Gefängnisstrafe von mindestens 10 Tagen auf die Unterbringung in eine *Reformatory School* als Zusatzstrafe vom Gericht erkannt ist. Es ist jedoch schon wiederholt — insbesondere in sehr eindringlicher Weise von der *Conference of Managers of Reformatory and Industrial Schools* zu Liverpool im Jahre 1887 — das Verlangen gestellt worden, dass die Gesetzgebung dahin geändert werde, dass das Gericht berechtigt sei, auf die Unterbringung in eine *Reformatory* als alleinige Strafe und nicht bloss als Zusatzstrafe zu einer Gefängnisstrafe zu erkennen. Sowohl die *Reformatory* wie die *Industrial Schools* sind Privatanstalten, bedürfen jedoch der staatlichen Konzession und unterliegen einer fortdauernden staatlichen Aufsicht. Der Staat leistet zur Unterhaltung der Anstalten Zuschüsse (per Kopf und Woche 3 sh. 6 d. bis 6 sh.); ausserdem können von den Eltern der in den Anstalten aufgenommenen Kinder Verpflegungsgelder bis zur Höhe von 5 sh. per Woche beigetrieben werden. Im Jahre 1890 gab es in England und Wales 134 *Certified Industrial* und 46 *Certified Reformatory Schools;* der Staat zahlte im Jahre 1888 zu den Kosten der *Industrial Schools* 127 082 £, zu den Kosten der *Reformatory Schools* 65 927 £. Die günstige Wirkung der *Industrial* und *Reformatory Schools* auf die allgemeine Kriminalität wird in England allgemein anerkannt: obwohl sich die Bevölkerung im Jahre 1891 gegenüber 1871 von 22 auf 29 Millionen vermehrt hat, ist die Zahl der mit Gefängnis Bestraften in diesem Zeitraume um 32 %, die Zahl der mit Zuchthaus Bestraften um 54 % gesunken.

Eins aber muss allerdings für beide Arten von Anstalten in gleicher Weise stattfinden: bei beiden darf die Zeitdauer des Aufenthalts in der Anstalt nicht von vorn herein definitiv festgesetzt werden, sondern die Entscheidung, wann der Insasse aus der Anstalt zu entlassen ist, muss einer Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, die auf Grund des Verhaltens des Betreffenden in der Anstalt zu ermessen hat, wann seine Erziehung oder Besserung begründeter Weise als vollendet erachtet werden kann. Prinzipiell empfiehlt es sich dabei, den Aufenthalt in der Anstalt möglichst abzukürzen und den Betreffenden zunächst probeweise, widerruflich, zu entlassen, und so für die erste und schwierigste Zeit, die der Entlassene in der Freiheit zubringt, eine Aufsicht über ihn auszuüben. Dies Verfahren hat sich bei den auf Grund des 1878er Gesetzes und bei den auf Grund des § 56 R.-Str.-G.-B. in eine Anstalt Untergebrachten trefflich bewährt. Nach dem 1878er Gesetze endet die Zeit der Unterbringung resp. der Beaufsichtigung regelmässig mit dem 18ten, ausnahmsweise mit dem 21ten, nach § 56 R.-Str.-G.-B. spätestens mit dem 20ten Lebensjahre. Dieser letztere Termin dürfte als der äusserste schon mit Rücksicht auf die Ableistung der Militärpflicht festzuhalten sein.

Mein Vorschlag geht somit dahin, die Zwangserziehung, die Unterbringung in eine Besserungsanstalt, als Strafmittel gegen jugendliche Delinquenten im Alter von 14—18 Jahren in § 57 R.-Str.-G.-B. neu einzuführen, und zwar mit der Massgabe, dass der Richter auf Zwangserziehung allein oder in Verbindung mit den übrigen Strafmitteln des § 57 zu erkennen befugt ist.

Durch die Einführung der Zwangserziehung als Strafmittel wird einem heute bestehenden ernsten Miss-

stande abgeholfen, der auch die Veranlassung zu einem Erlasse des preussischen Justizministers gewesen ist. In § 57 R.-Str.-G.-B. ist der Gedanke, dass der Richter die Strafe bei Jugendlichen milder bemessen soll als bei Erwachsenen, zum unzweifelhaften Ausdrucke gelangt, und dieser Gedanke ist auch an sich sicherlich richtig, da dem Jugendlichen bei der von ihm begangenen strafbaren Handlung regelmässig ein geringerer Grad von Schuld beizumessen sein wird, als einem Erwachsenen. Nun ist es aber bisher nicht möglich gewesen, in den kleinen Gefängnissen, wo die kurzzeitigen Strafen zur Verbüssung gelangen, die wünschenswerten Einrichtungen für die Behandlung jugendlicher Gefangenen zu treffen. Infolgedessen haben sich die kurzen Gefängnisstrafen, auf welche die Richter gegen Jugendliche durchaus im Einklange mit dem Gesetze erkennen und welche in den kleinen Gefängnissen zu verbüssen sind, nicht nur als nutzlos zur Besserung, sondern direkt als eine schwere Schädigung der Jugendlichen erwiesen, die hier vielfach von den im Verbrechen erfahreneren Gefangenen eine wirkliche Anleitung für die Verbrecherlaufbahn erhalten. Dies veranlasste den preussischen Justizminister zu einem Erlasse vom 17. April 1887, in welchem unter Hinweis auf diese Gefahren die Staatsanwaltschaften angewiesen wurden, darauf hinzuwirken, dass gegen Jugendliche auf höhere Strafen erkannt würde, welche allein zur Besserung derselben führen könnten. Bei aller Anerkennung der guten Absicht dieses Erlasses wird man doch einige Bedenken nicht unterdrücken können, wie sich derselbe mit der gesetzlichen Vorschrift der milderen Behandlung Jugendlicher in Einklang bringen lässt. Der springende Punkt ist eben, dass bei dem bisherigen Fehlen des Strafmittels der Zwangserziehung das Gefängnis zur

Besserung des Jugendlichen dienen soll, wozu es seiner ganzen Natur nach ungeeignet ist. Wird die Zwangserziehung als Strafmittel eingeführt, so wird jeder verständige Richter überall hierauf erkennen, wo er die Überzeugung gewonnen hat, dass die begangene strafbare Handlung im Wesentlichen auf eine vernachlässigte und schlechte Erziehung zurückzuführen ist und der Jugendliche somit der Nacherziehung bedarf, wenn aus ihm ein brauchbares Glied des Gemeinwesens werden soll. Er wird eventuell, wo dem Jugendlichen die Schwere seines Vergehens noch besonders zum Bewusstsein gebracht werden muss, neben der Zwangserziehung noch auf Gefängnisstrafe erkennen, die dann aber einfach als Abschreckungsmittel zu dienen hat.

Als ein weiteres neues Strafmittel gegen Jugendliche würde ich die sogenannte „bedingte Verurteilung" empfehlen, während ich auf die Beibehaltung des Verweises keinen besonderen Wert lege, weil seine Bedeutung als Strafmittel dem Jugendlichen nur selten zum Bewusstsein kommt, und weil er in den breiten Schichten des Volkes, wie man sich täglich in der Gerichtspraxis überzeugen kann, doch nur als eine Form der Freisprechung angesehen wird. Der Gesichtspunkt, den man bei dem Strafmittel des Verweises im Auge hat — nämlich dem Übelthäter in besonders leichten Fällen, wo man annehmen kann, dass der Betreffende auch ohne Vollstreckung einer eigentlichen Strafe sich von weiteren Gesetzesübertretungen fernhalten werde, lediglich durch die Erteilung eines Verweises das Strafbare seiner Handlungsweise zum Bewusstsein zu bringen —, dieser Gesichtspunkt liegt auch dem Strafmittel der „bedingten Verurteilung" oder, wie man richtiger sagen sollte, dem „Urteile mit bedingtem Strafvollzuge" zu Grunde; nur

dass er hier einen weit präziseren Ausdruck gefunden hat, und dass dabei von vornherein Vorkehrungen für den Fall getroffen sind, dass sich die Annahme, der Übelthäter werde sich ohne Vollstreckung einer Strafe bessern, als irrtümlich erweisen sollte.

Das Wesentliche bei dem Strafmittel der bedingten Verurteilung, welche zuerst im Jahre 1878 in der Hauptstadt des Staates Massachusetts, in Boston, zur Einführung gelangt ist, und dann in England und den australischen Kolonien, in Belgien und Frankreich in teilweise veränderter Form Aufnahme gefunden hat, besteht in Folgendem: Der zum erstenmale Verurteilte, der sich nur in verhältnismässig leichter Weise gegen das Strafgesetz vergangen hat, soll nicht ohne weiteres dem Nachteile einer Freiheitsstrafe mit all den üblen Folgen für das ehrliche Fortkommen derjenigen, die einmal gesessen haben, ausgesetzt werden. Sein Schicksal soll noch einmal in seine Hand gegeben werden, ehe ihm der unauslöschliche Makel des Gefängnisses aufgedrückt wird. Es soll ihm noch eine Frist gewährt werden, in der er auf die Probe gestellt wird, ob er sich von weiteren Gesetzesübertretungen fernhält und deshalb ohne Schädigung der Gesellschaft von der Einsperrung in das Gefängnis verschont bleiben kann. Der Richter erkennt zwar auf die nach der Sachlage angemessene Strafe; er hat aber die Befugnis, in den ihm für die Anwendung der bedingten Verurteilung geeignet erscheinenden Fällen dem Urteile hinzuzufügen: „Die Vollstreckung der Strafe wird vorläufig ausgesetzt und kommt in Wegfall, falls der Verurteilte während einer (im Urteile näher zu bestimmenden) Frist (der sogenannten Bewährungsfrist) sich keine neue Rechtsverletzung zu schulden kommen lässt.“ Während der Bewährungsfrist

schwebt das Damoklesschwert der Einziehung zur Strafverbüssung über dem Haupte des Verurteilten, er hat allen Anlass, während dieser Zeit ganz besonders auf seiner Hut zu sein. Die ihm so auferlegte Selbstbeherrschung wird den Verurteilten vielfach mehr als irgend ein anderes Strafmittel von weiteren Übertretungen der Rechtsordnung abhalten.

Bekanntlich hat die Frage der Einführung der bedingten Verurteilung als allgemeines Strafmittel in das Deutsche Strafgesetzbuch, wie sie zuerst von *Wirth*, von *v. Liszt* und von mir angeregt worden ist, zu lebhaften Meinungsäusserungen für und wider Anlass gegeben. Ich kann auf die mancherlei Streitpunkte hier nicht näher eingehen und will mich darauf beschränken, die erfreuliche Thatsache zu konstatieren, dass auf dem letzten Juristentage zu Köln sich eine grosse Majorität für die Einführung der bedingten Verurteilung als allgemeines Strafmittel erklärt hat, und dass selbst die Gegner dieser Massregel mit ihrer Einführung als besonderes Strafmittel gegen Jugendliche einverstanden waren. Die Anhänger der bedingten Verurteilung werden damit zufrieden sein, dass zunächst nur bei den Jugendlichen der Versuch mit diesem für Deutschland neuen Strafmittel gemacht werde. Gerade hier, bei den Jugendlichen, ist es wünschenswert, dem Richter eine möglichst grosse Zahl von Strafmitteln zur Verfügung zu stellen und ihm möglichst freie Hand in der Auswahl derselben zu lassen, damit er dasjenige wählt, was der besonderen und gerade bei den Jugendlichen wohl zu beachtenden Individualität am besten entspricht.

Hiermit möchte ich meine Besprechung der Reformvorschläge abschliessen. Ich rekapituliere dieselben noch einmal kurz dahin:

Ich betrachte als die zunächst und in erster Linie wünschenswerten Reformen: 1) die Ausdehnung des preussischen Gesetzes vom 13. März 1878 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder auf alle Kategorien verwahrloster Kinder bis zum Alter von 16 Jahren, 2) die Hinaufrückung des Alters der Strafunmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr, 3) die Einführung der Zwangserziehung (der Unterbringung in eine Besserungsanstalt) als Strafmittel gegen Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren und zwar sowohl als alleinige Strafe wie als Zusatzstrafe zu den übrigen Strafmitteln gegen Jugendliche.

Diese drei Reformvorschläge beruhen auf demselben Grundgedanken: durch rechtzeitiges und energisches Einschreiten soll in der gefährdeten Jugend der Keim, die Anlage zu einem antisozialen Verhalten unterdrückt und ein guter Keim eingepflanzt werden; eine Aufgabe, die durch die Gefängnisstrafe nicht zu erreichen ist. Im Interesse der Jugendlichen, aber auch nicht minder im Interesse des Gefängniswesens, welches sonst seinen wirklichen Charakter einzubüssen in Gefahr ist, müssen die Jugendlichen so lange als irgend möglich vom Gefängnis ferngehalten werden.

Noch Eines möchte ich hervorheben: wenn die vorgeschlagenen Reformen zur Durchführung und Wirksamkeit gelangen sollen, so müssen von vornherein Vorkehrungen getroffen werden, damit die neuen Massregeln auch zur richtigen und zweckentsprechenden Anwendung gelangen. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass die erforderliche Anzahl von wirklich geeigneten Anstalten für Jugendliche vorhanden ist, und es müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass das Einschreiten

gegen verwahrloste Kinder überall da, wo es notwendig erscheint, auch wirklich erfolgt. In letzterer Beziehung wird man nicht umhin können, einen besonderen Beamten, eventuell im Nebenamte — in der Art, wie es im Staate Massachusetts geschehen ist und worüber ich in einem früheren Vortrage berichtet habe*) —, für jeden

*) cfr. Aschrott: „Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas, Rückblicke auf eine Studienreise", Hamburg 1889, S. 39 ff. —

Ich führe hier Folgendes an: Im Staate Massachusetts ist seit dem Jahre 1869 eine besondere Behörde *(State Agency)* eingerichtet, um dafür Sorge zu tragen, dass gegen eine jugendliche Person, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die geeigneten Massregeln getroffen werden. Dem Beamten *(State Agent)* wird von jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren amtlich Kenntnis gegeben; es ist alsdann seine Pflicht, über die Verhältnisse, in denen der Angeklagte lebt, und über die näheren Umstände, welche zu der strafbaren Handlung geführt haben, genaue Erkundigungen einzuziehen, um im Falle des Schuldigspruchs dem Richter diejenige Massregel vorschlagen zu können, welche nach der speziellen Sachlage als die geeignetste gegenüber dem Angeklagten erscheint. Zu diesem Zwecke wohnt den Gerichtsverhandlungen gegen eine jugendliche Person stets ein besonderer Beamter bei, entweder der *State Agent* oder ein von ihm mit Instruktionen versehener Gerichts- oder Polizeibeamter. Die allgemeine Tendenz der von diesen Beamten dem Gerichte gemachten Vorschläge geht dahin, den Jugendlichen, wenn irgend möglich, vor Gefängnisstrafe zu bewahren. Ist der Fall ein besonders leichter, so wird eine geringe Geldstrafe oder die Erteilung eines Verweises empfohlen; ist der Fall ein schwerer, so wird die Überweisung an eine Besserungsanstalt beantragt. In einer grossen Anzahl von Fällen, welche sich weder als besonders leichte noch als besonders schwere charakterisieren lassen, geht der Antrag dahin, den Jugendlichen für eine bestimmte Zeit auf Probe *(on probation)* zu stellen. Durch einen derartigen Urteilsspruch erhält der *State Agent* für die betreffende Zeit das Aufsichtsrecht über den Jugendlichen. Wenn er findet, dass der Letztere in seiner Familie ein

Amtsgerichtsbezirk zu bestellen, welcher die Aufgabe hat, sich Kenntnis von den Fällen, in denen eine Verwahrlosung von Kindern vorliegt oder zu befürchten steht, zu verschaffen, die erforderlichen Ermittelungen darüber anzustellen und eventuell, falls eine zunächst zu erlassende Verwarnung nichts fruchtet, Anzeige an das Vormundschaftsgericht zu machen, damit dieses auf Unterbringung des Kindes erkennt.

Ich schliesse mit dem Wunsche: mögen die bereits von zahlreichen Vereinen kundgegebenen und von der öffentlichen Meinung warm aufgenommenen Bestrebungen, durch eine zweckentsprechendere Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend dem Verbrechertum mehr als es bisher geschehen, den Nährboden zu entziehen, bald praktische Erfolge aufzuweisen haben! Es liegt hier eine Aufgabe von eminenter sozialer Bedeutung vor, bei der jeder Aufschub grosse Gefahren für das Gemeinwesen in sich birgt!

---

gehörige Beaufsichtigung und Erziehung nicht erhält, so bringt er den Jugendlichen in eine fremde Familie unter, oder bewirkt seine Aufnahme in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder oder eventuell, falls der Jugendliche wieder auf schlechte Wege gerät, in eine Besserungsanstalt. Der *State Agent* hat gleichzeitig die Beaufsichtigung der in Anstalten oder in fremden Familien untergebrachten Kinder und hat sie alljährlich mindestens einmal zu besuchen. In diesem Aufsichtsrechte wird er durch freiwillige Hilfskräfte, insbesondere Damen der besseren Stände, als *auxiliary visitors* unterstützt.

Das vorstehend beschriebene System hat sich vortrefflich bewährt: die Zahl der jugendlichen Übelthäter hat sich erheblich vermindert; aus den Gefängnissen sind sie fast ganz verschwunden; 90 % der Jugendlichen, die auf Probe gestellt sind, haben diese Probe gut bestanden.

Anlage I.

Skizze zur Ausführung der in Vorschlag gebrachten staatlich überwachten Erziehung verwahrloster Kinder.

1. Zulässigkeit. Staatlich überwachte Erziehung kann gegen jugendliche Personen unter 16 Jahren angeordnet werden, deren bereits zu Tage getretene Verwahrlosung die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder Vormünder und die Zuchtmittel der Schule als unzulänglich erscheinen lässt, um sie vor sittlichem Verderben zu bewahren.

Es empfiehlt sich, die Begriffsbestimmung möglichst weit und allgemein zu fassen, um die verschiedenartigen Verhältnisse des praktischen Lebens, unter denen ein staatliches Einschreiten erforderlich erscheint, damit treffen zu können. Die oben gegebene Begriffsbestimmung enthält nur zwei Voraussetzungen für das staatliche Eingreifen:

a. Es müssen erkennbare Zeichen der Verwahrlosung vorliegen, wobei es aber durchaus nicht erforderlich ist, dass sich die Verwahrlosung bereits in strafbaren Handlungen kundgegeben hat.

b. Die gewöhnlichen Erziehungsmittel müssen gegen den Verwahrlosten unzureichend sein, wobei es gleichgültig ist, ob der Grund hierfür in der schlechten Veranlagung des Kindes, in der Persönlichkeit der Eltern oder in sonstigen Verhältnissen liegt.

2. Entscheidende Behörde. Die Anordnung der staatlich überwachten Erziehung erfolgt durch ein für

jeden Amtsgerichtsbezirk einzurichtendes Erziehungsamt. Dasselbe besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Staats- und der Lokalbehörde, der Geistlichkeit und der Schule als Beisitzern. In schleunigen Fällen kann der Vormundschaftsrichter eine vorläufige Anordnung treffen, welche der Bestätigung durch das Erziehungsamt unterworfen ist.

Bei dem erheblichen Eingriffe, den die Anordnung der staatlich überwachten Erziehung in die Freiheit der Familie enthält, sollte dieselbe nicht in die Hand eines einzelnen Menschen gelegt werden, und es erscheint ferner wünschenswert, bei der Entscheidung auch einigen mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Personen eine Stimme zu geben. Es handelt sich bei der Entscheidung nicht sowohl um eine Feststellung bestimmter Rechtsbegriffe, als um ein Abwägen thatsächlicher Verhältnisse, wofür eine Art Schöffengericht weit besser qualifiziert erscheint, als ein reines Juristengericht. Dazu kommt, dass die Entscheidung eines in der angegebenen Weise zusammengesetzten gemischten Gerichts in der Bevölkerung einem weit grösseren Vertrauen begegnen dürfte, als eine ausschliesslich von gelehrten Richtern, welche bei aller juristischen Tüchtigkeit doch den Verhältnissen des praktischen Lebens fernstehen können, ausgehende Entscheidung. Nur wird man mit Rücksicht darauf, dass durch die Notwendigkeit einer Zusammenberufung der Mitglieder des Erziehungsamtes immerhin eine gewisse Zeit verloren geht, nicht darauf verzichten können, dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden die Ermächtigung zum Erlasse provisorischer Massregeln beizulegen.

3. Verfahren. In jedem Amtsgerichtsbezirke ist ein Beamter mit den Funktionen eines Jugendanwalts zu betrauen; es liegt ihm ob, Ermittelungen über die Fälle, in denen eine Verwahrlosung vorliegt, anzustellen und darüber an das Erziehungsamt zu berichten. An diesen Beamten können von jedermann Anzeigen über wahrgenommene Fälle der Verwahrlosung erstattet werden;

er hat dieselben zu untersuchen und seine Ermittelungen dem Vormundschaftsrichter vorzulegen. Der Jugendanwalt wohnt den im Übrigen nicht öffentlichen Verhandlungen des Erziehungsamtes bei.

Wenn die staatlich überwachte Erziehung ihren Zweck erfüllen soll, so müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Fälle, in denen ein staatliches Einschreiten erforderlich ist, wirklich zur Anzeige gelangen, und dass dies möglichst frühzeitig geschieht, ehe völliges sittliches Verderben eingetreten ist. Es genügt dafür nicht, jedem aus dem Volke das Recht zu geben, die Einleitung des Verfahrens zu beantragen, sondern es muss ein besonderer Beamter bestellt werden, dessen amtliche Pflicht es ist, die Fälle, in denen ein staatliches Einschreiten erforderlich erscheint, zu ermitteln. Eine ähnliche Einrichtung ist, wie oben ausgeführt wurde, zuerst im Staate Massachusetts getroffen worden; nachdem sie sich dort glänzend bewährt hat, ist sie auch in anderen Staaten der Union eingeführt worden und hat auch bereits auf dem Kontinente Aufnahme gefunden: in Paris ist vor Kurzem ein *M. Henri Rollet* als *Avocat des Enfants* zur Assistenz der den dortigen Gerichtshöfen vorgeführten Kinder angestellt worden.

Es wird durchaus nicht notwendig sein, überall einen besonderen Beamten mit der ausschliesslichen Funktion eines Jugendanwaltes anzustellen; es kann vielmehr jedenfalls in kleineren Bezirken einem bereits existierenden Beamten, etwa dem Amtsanwalte, diese Funktion als Nebenamt übertragen werden. Doch ist schon hier darauf hinzuweisen, dass dem Jugendanwalte nach den noch folgenden Ausführungen weitere Aufgaben zugeteilt sind. Seine Stellung ist als eine ausserordentlich vielseitige gedacht; er soll insbesondere ebensowohl die Vertretung des staatlichen Interesses gegenüber den Eltern, wie die Vertretung der Interessen des Kindes vor dem Gerichte resp. dem Erziehungsamte wahrnehmen. In der ersteren Eigenschaft möchte ich ihm auch das Recht geben, bei leichteren Vergehen von Kindern zunächst nur deren Eltern zu verwarnen, das betreffende Kind in strengere Zucht zu nehmen, und erst, wenn diese Verwarnung nichts fruchtet, den Antrag bei dem Erziehungsamte auf Anordnung der staatlich überwachten Erziehung zu stellen.

Dem Erziehungsamte wird der Jugendanwalt infolge seiner Personalkenntnisse die nötigen Unterlagen zu einer sachgemässen Entscheidung zu liefern im stande sein, und es empfiehlt sich deshalb, seine Zuziehung zu den Verhandlungen des Erziehungsamtes obligatorisch zu machen. Im Übrigen soll dieses Verfahren ein nichtöffentliches sein. Das bisherige öffentliche Strafverfahren gegen Jugendliche hat vielfach ungünstige Einwirkungen auf diese jugendlichen Personen gezeigt, welche sich durch die Öffentlichkeit des Verfahrens teils allzusehr beschämt, teils umgekehrt zu einem Gegenstande allgemeiner Aufmerksamkeit erhoben fühlten. Ich glaube, dass es allseitig freudig begrüsst wird, wenn durch die Hinaufrückung des Alters der Strafunmündigkeit auf 14 Jahre die Möglichkeit gegeben ist, wenigstens gegen Personen im Alter von 12—14 Jahren, anstatt des bisherigen öffentlichen Strafverfahrens, nicht öffentlich vor dem Vormundschaftsrichter resp. dem Erziehungsamte zu verhandeln.

4. Die Entscheidung. Das Erziehungsamt beschliesst bei der Anordnung der staatlich überwachten Erziehung gleichzeitig darüber, ob der betr. Jugendliche in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie untergebracht werden soll. Das Erziehungsamt ist jederzeit zu einer Abänderung dieses Beschlusses befugt, es kann sowohl die Art der Unterbringung abändern wie den Jugendlichen probeweise aus der staatlich überwachten Erziehung entlassen, wie endlich die Anordnung der staatlich überwachten Erziehung gänzlich aufheben. Die staatlich überwachte Erziehung hört stets mit Vollendung des 20. Lebensjahres auf.

Bisher hatte das Vormundschaftsgericht lediglich die Unterbringung des verwahrlosten Kindes zu beschliessen, während die weitere Ausführung dieses Beschlusses, insbesondere die Bestimmung darüber, ob das Kind in eine Anstalt oder in eine Familie untergebracht werden sollte, einer Verwaltungsbehörde oblag. Da es sich bei der Unterbringung des Kindes um eine Verwaltungsmassregel handelt, so war diese Geschäftsverteilung nicht unberechtigt. Allein, diese Be-

rechtigung fällt fort, wenn die beschliessende Behörde aufhört, eine rein richterliche zu sein, wenn — wie hier vorgeschlagen wird — an Stelle des Vormundschaftsrichters ein Erziehungsamt tritt. In der Sache selbst erachte ich es für einen grossen Vorzug, wenn dieselbe Behörde, welche die Unterbringung angeordnet hat, auch die Ausführung dieser Massregel in der Hand behält: sie ist bereits über alle einschläglichen Fragen informiert und kann daher ohne weiteres die geeigneten Massregeln anordnen. Gleichzeitig wird ihr Interesse an der Sache dadurch, dass sie dieselbe dauernd in der Hand behält, erhöht werden.

Die Frage, ob der Verwahrloste geeigneter in eine Familie oder in eine Anstalt untergebracht wird, ist für den Erfolg der ganzen Massregel von der grössten Wichtigkeit, und es ist sicherlich ein Übelstand, dass bisher hierüber eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte, welche sich erst informieren muste und ihre Entscheidungen der Natur der Sache nach regelmässig nicht auf Grund persönlicher Anschauungen, sondern auf Grund der Akten fällte.

Was die Frage selbst anbetrifft, ob Familien- oder Anstaltserziehung den Vorzug verdient, so herrscht hierüber bekanntlich lebhafter Streit. Ich glaube, die Frage lässt sich generell überhaupt nicht beantworten. Zunächst ist es von ausschlaggebender Bedeutung, ob sich zuverlässige Familien in genügender Zahl finden, welche zur Aufnahme von bereits verwahrlosten Kindern bereit sind und die wünschenswerten Garantien für eine gedeihliche Einwirkung auf die Kinder bieten, welche insbesondere auch bei der Aufnahme der Kinder nicht ausschliesslich vom Geldinteresse geleitet werden. In den einzelnen Ländern und in den einzelnen Landesteilen wird sich dies verschiedenartig stellen: was hier möglich ist, wird dort unausführbar sein. Sodann aber wird eine grosse Zahl der verwahrlosten Kinder jedenfalls für die erste Zeit unter allen Umständen der strengen Zucht und der ständigen Beaufsichtigung bedürfen, welche nur in einer Anstalt durchzuführen ist. Kinder, welche von Haus aus keine rechte Erziehung gehabt haben, werden regelmässig zunächst in einer Anstalt zur Ordnung und Reinlichkeit, zu Fleiss und Gehorsam angehalten werden müssen; erst wenn dies mit Erfolg

geschehen ist, erst wenn man sich darauf verlassen kann, dass das Kind ein brauchbares und nützliches Glied in jeder Familie abgeben wird, wird und kann man daran denken, eine geeignete fremde Familie zu finden, die auf dem sicheren Fundamente der dem Kinde in der Anstalt zu Teil gewordenen Erziehung sich zur Aufnahme desselben bereit erklärt. Eine derartige Kombination von Familien- und Anstaltserziehung, bei welcher die Erziehungsanstalt lediglich ein Durchgangsstadium bildet*), wird n. m. M. bei verwahrlosten Kindern sich in den meisten Fällen als das Rationellste erweisen. Es werden daneben freilich immer Fälle bleiben, wo man das Kind ohne weiteres in eine Familie unterbringen kann, und andererseits Fälle, wo man das Kind dauernd in der Erziehungsanstalt behalten muss. Die Anzahl dieser Fälle wird in den einzelnen Landesteilen, wie schon angeführt, je nach dem Vorhandensein geeigneter Familien recht verschieden ausfallen.

Es wird in der Praxis immer unendlich schwierig sein, hier das Richtige zu treffen, und es dürfte hier ein weiterer Punkt sein, wo die Thätigkeit des Jugendanwalts einzugreifen hat. Er kennt auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen das Kind zur Genüge, um ein Urteil darüber zu haben, ob dasselbe sogleich in eine fremde Familie untergebracht werden kann. Seine Aufgabe wäre es ferner, sich über die Qualifikation der sich zur Aufnahme der Kinder meldenden Familien zu vergewissern, und dementsprechend dem Erziehungsamte die erforderlichen Ratschläge zu erteilen. Ihm würde aber sodann weiter die Aufgabe zufallen, das untergebrachte Kind ständig im Auge zu behalten und, sobald eine Veränderung in der Art der Unterbringung angezeigt erscheint, dem Erziehungsamte die weiteren Vorschläge zu machen. In gleicher Weise hätten vor der Beschlussfassung des Erziehungsamtes über die probeweise Entlassung eines Kindes aus der staatlich überwachten Erziehung und über die definitive Aufhebung der letzteren die erforderlichen Er-

*) Dies System findet sich in vortrefflicher Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt cf. meinen Aufsatz in Conrads Jahrb. f. Nationalökon. N. F. Bd. XIX Seite 113ff., insbes. Seite 130.

mittelungen durch den Jugendanwalt zu geschehen. Er würde auch die regelmässige Aufsicht über die in Familien untergebrachten und über die probeweise entlassenen Kinder auszuüben haben.

So wäre die wünschenswerte Konzentration der staatlich überwachten Erziehung zu erreichen: sie würde von Anfang bis zu Ende in der Hand des Erziehungsamtes und seines ständigen Hilfsorgans, des Jugendanwalts, liegen.

5. Die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung und ihre Kosten. Zur Ausführung der staatlich überwachten Erziehung sind, insoweit dafür nicht eine genügende Zahl geeigneter Privatanstalten vorhanden ist, staatliche Erziehungsanstalten*) zu errichten. Die Aufsicht über beide Arten von Anstalten führt das Erziehungsamt.

Die Kosten der staatlich überwachten Erziehung werden zu einem Drittel vom Staate, zu einem Drittel von dem höheren Kommunalverbande und zu einem Drittel von dem Orts-Armenverbande getragen. Die Eltern der untergebrachten Kinder haben einen von dem Erziehungsamte zu bestimmenden Kostenbeitrag, welcher jedoch über eine gesetzlich festzusetzende Maximalhöhe nicht hinausgehen darf, zu leisten; diese Beiträge werden von dem Orts-Armenverbande eingezogen, welchem auch der Ertrag verbleibt.

Wie oben Seite 10 ziffermässig dargelegt wurde, geschieht in Preussen die Anstaltserziehung verwahrloster Kinder zum weit überwiegenden Teile in Privatanstalten; die Zahl der staatlichen Erziehungsanstalten ist nur eine sehr geringe. Prinzipiell ist hiergegen nichts einzuwenden; es kann nur freudig begrüsst werden, wenn die vermögenderen

*) Der Ausdruck „staatliche Erziehungsanstalt“ wird hier nur als Gegensatz zu den „Privatanstalten“ gebraucht und umfasst sowohl die vom Staate selbst wie die von Kommunalverbänden errichteten Anstalten.

Kreise ihrer vorzugsweisen Verpflichtung zu werkthätigem Eingreifen durch Errichtung derartiger Anstalten gerecht werden. Aber, man wird sich doch nicht in dem Maasse, als es bisher geschehen ist und gegenüber der in Vorschlag gebrachten erheblichen Erweiterung der Kategorien der unterzubringenden Kinder, auf diese Privatanstalten verlassen können. Man wird vielmehr zur Befriedigung des Bedürfnisses eine erhebliche Zahl neuer staatlicher Erziehungsanstalten errichten müssen. Es wird sich dabei fragen, ob man nicht bestimmte Klassen von Kindern — insbesondere solche Kinder, welche in hohem Maasse verwahrlost erscheinen oder welche einer besonders strengen Erziehung bedürfen, und vielleicht auch solche, welche sich schon in einem vorgerückten Alter befinden — ausschliesslich den staatlichen Erziehungsanstalten zuweisen soll, in welchen die für diese Klassen von Kindern erforderlichen besonderen Massnahmen und Einrichtungen in höherem Masse als in den Privatanstalten sichergestellt sein werden. Im Übrigen werden beide Arten von Anstalten gleichmässig einer regelmässigen Aufsicht zu unterstellen sein, und es empfiehlt sich auch diese dem Erziehungsamte zu übertragen, in dessen Bezirke die Anstalt belegen ist.

Erhebliche Schwierigkeiten wird, wie sich das schon bei dem preussischen Gesetze vom Jahre 1878 gezeigt hat, die Aufbringung und richtige Verteilung der durch die Unterbringung verwahrloster Kinder entstehenden Kosten verursachen. Der in dem preussischen Gesetze zum Ausdruck gekommene Gedanke, diese Kosten zwischen dem Staate, dem höheren Kommunalverbande und dem Orts-Armenverbande zu verteilen, erscheint mir durchaus zutreffend; nur möchte ich den Orts-Armenverband in etwas stärkerem Masse, als es in dem preussischen Gesetze geschehen ist, zu den Kosten heranziehen. Nach dem preussischen Gesetze hat der Orts-Armenverband lediglich die durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nötige reglementsmässige erste Ausstattung des Zöglings, sowie die durch die Rückreise des entlassenen Zöglings entstehenden Kosten zu tragen, die übrigen Kosten fallen dem Staate und dem höheren Kommunalverbande je zur Hälfte zur Last. Ich möchte jedem dieser Organe ein Drittel der Gesamtkosten auferlegen und den

Orts-Armenverband nur dadurch erleichtern, dass ihm die von den Eltern der untergebrachten Kinder eingezogenen Beiträge auf seinen Anteil zu gute kommen.

Dass solche Beiträge von den Eltern je nach ihren Vermögensverhältnissen erfordert und mit aller Energie beigetrieben werden müssen, erscheint mir grundsätzlich von der grössten Wichtigkeit. Es lässt sich ja nicht bestreiten, dass der ganzen Massregel der staatlich überwachten Erziehung ein gewisser sozialistischer Zug beiwohnt, und es muss deshalb einer missbräuchlichen Anwendung der Massregel von vornherein dadurch vorgebeugt werden, dass die Eltern, wenn auch mit einem noch so kleinen Beitrage, an den Kosten der Erziehung ihrer Kinder beteiligt bleiben. Andernfalls würde die Gefahr nahe liegen, dass gewissenlose Eltern in der staatlich überwachten Erziehung geradezu eine Prämie sehen würden, die ihnen für Vernachlässigung ihrer Kinder gewährt wird.

Anlage II.

Bemerkungen zu der in Vorschlag gebrachten anderweitigen strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Delinquenten.

Ich möchte hier nur einige wenige zusätzliche Bemerkungen bezüglich derjenigen Punkte machen, bei denen ich eine Abänderung unseres Strafgesetzes in Vorschlag gebracht habe.

1. Der Beginn der Strafmündigkeit soll nach meinem Vorschlage nicht mehr, wie es jetzt in Preussen der Fall ist, mit dem Endtermine der Zulässigkeit der Unterbringung verwahrloster Kinder zusammenfallen. Jetzt ist für beides das vollendete 12. Lebensjahr die Grenze, während ich als Beginn der Strafmündigkeit das vollendete 14. und als Endtermin der Zulässigkeit der Unterbringung verwahrloster Kinder das vollendete 16. Lebensjahr vorschlage.

Der Gedanke, von dem ich hierbei ausgegangen bin, ist folgender: es ist immer bedenklich, einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem eine Massregel zugelassen oder ausgeschlossen sein soll; insbesondere ist dies aber in der vorliegenden Frage bedenklich, weil die Entwickelung der geistigen Reife eines Menschen keine sprungweise, sondern eine allmähliche ist und sich bei den einzelnen Individuen nach ihrer natürlichen Anlage und nach ihren äusseren Lebensverhältnissen verschieden

gestaltet. Jede derartige Festsetzung beruht auf Annahmen, die zwar in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zutreffend sein mögen, die aber für manche Fälle, wo die Entwickelung des Individuums eine besonders schnelle oder eine besonders langsame ist, nicht recht passen. Man muss deshalb einerseits sorgfältig beobachten, wo Regel und wo Ausnahme anfängt, und weiter für die Ausnahmsfälle einen Ausweg offen lassen, um der sonst schädlichen Subsummierung unter die allgemeine Regel zu entgehen. Was nun in der hier vorliegenden Frage das Verhältnis von Regel und Ausnahme betrifft, so glaube ich, meine langjährigen Erfahrungen als Strafrichter dahin zusammenfassen zu können:

a. Personen unter 14 Jahren fehlt es in den meisten Fällen an der sittlichen Reife, um gerechterweise eine Kriminalstrafe gegen sie aussprechen zu können.

b. Bei Personen zwischen 14 und 16 Jahren ist diese Reife regelmässig vorhanden; es sind nur Ausnahmsfälle, wo dies nicht zutrifft.

c. Bei Personen über 16 Jahren, insoweit sie überhaupt zurechnungsfähig sind, ist mir nie ein Fall vorgekommen, wo ich das geringste Bedenken an dem Vorhandensein der sittlichen Reife gehabt hätte.

Auf Grund dieser Erfahrungen will ich bis zum 14. Lebensjahre die Strafbarkeit generell ausschliessen, für die Zeit von 14—16 Jahren jedenfalls die Möglichkeit des Ausschlusses der Strafbarkeit offen lassen. Aber mit dem Verlangen nach Ausschluss der Strafbarkeit soll und darf nicht gemeint sein, dass der Staat sich um diese straffrei gelassenen Individuen nicht weiter bekümmere, sondern hier muss eben erforderlichenfalls die in Anlage I behandelte staatlich überwachte Erziehung eintreten.

2. Die jetzige Gesetzgebung giebt in § 56 R.-Str.-G.-B. die Möglichkeit, die Strafbarkeit an sich strafmündiger Personen auszuschliessen. Es ist dies jedoch, wie oben Seite 23 ausgeführt wurde, zu Unrecht von dem Nichtvorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht abhängig gemacht, während es vielmehr auf die sittliche Reife des Individuums ankommt. Ein weiterer Fehler liegt darin, dass der wegen Nichtvorhandenseins der erforderlichen Einsicht straffrei gelassene Jugendliche immerhin dem öffentlichen Strafverfahren mit seinen schädlichen Einflüssen auf das jugendliche Gemüt ausgesetzt gewesen ist. Die Staatsanwaltschaften erheben bei dem Verdachte einer strafbaren Handlung eines an sich Strafmündigen die Anklage und überlassen die Feststellung, ob der Betreffende die erforderliche Einsicht besessen hat oder nicht, dem Strafgerichte. Um es zu vermeiden, dass gegen einen Jugendlichen, der doch straffrei gelassen werden muss, ein öffentliches Strafverfahren stattfindet, sollte die Staatsanwaltschaft verpflichtet werden, bezüglich jedes Angeschuldigten unter 16 Jahren zunächst durch den Jugendanwalt eingehende Ermittelungen über die Persönlichkeit und die sittliche Reife anzustellen. Falls diese Ermittelungen ergeben, dass die erforderliche sittliche Reife nicht vorliegt, hätte die Staatsanwaltschaft die Sache ohne weiteres an den Jugendanwalt abzugeben, damit dieser eventuell die Anordnung der staatlich überwachten Erziehung in die Wege leitet.

3. Bei den Strafmitteln gegen Jugendliche empfehle ich zur Neueinführung die bedingte Verurteilung und die Zwangserziehung. Wenn auf bedingte Verurteilung erkannt ist, müsste dem Jugendanwalte des Bezirkes, in dem sich der Verurteilte aufhält, hiervon Kenntnis gegeben

werden, damit derselbe für die Dauer der Bewährungsfrist den Jugendlichen im Auge behält und sofort der Staatsanwaltschaft Anzeige macht, falls der Jugendliche gegen die ihm für die Aussetzung des Strafvollzugs auferlegten Bedingungen verstösst. Wenn auf Zwangserziehung erkannt ist, so ist der Betreffende in eine staatliche Besserungsanstalt zu schaffen. Da es sich nach dem oben Seite 29 Ausgeführten hier um Vollstreckung einer richterlich erkannten Strafe handelt, so können hierfür nur Staatsanstalten in Betracht kommen, Privatanstalten müssen als vollständig ausgeschlossen erachtet werden, da eine Unterbringung in Privatanstalten der Massregel zuviel von ihrem Strafcharakter nehmen würde.

4. Was die Vollstreckung eigentlicher Freiheitsstrafen gegen Jugendliche betrifft, so erscheint die im § 57 R.-Str.-G.-B. hierüber gegebene Bestimmung, „die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen", nicht als ausreichend. Die Mängel, die sich dabei, ganz besonders in Preussen, in der Praxis herausgestellt haben, sind allgemein bekannt und anerkannt: die Zahl der Spezialanstalten für Jugendliche ist nur eine verschwindend kleine, und es kommen in diese Anstalten nur solche Jugendliche, welche mit relativ hohen Strafen belegt worden sind; die Übrigen verbüssen ihre Strafen in den Gerichtsgefängnissen, wo eine Berührung mit den erwachsenen Gefangenen kaum zu vermeiden ist, wo es an einem gehörigen Unterricht und der notwendigen Beaufsichtigung, an einer geeigneten Beschäftigung und an einem geistlichen Zuspruche fehlt und wo nur selten genügend Räume vorhanden sind, um die Jugendlichen auch nur des Nachts über in Einzelzellen unterzubringen. Hier

kann nur ein vollständiges Strafvollzugsgesetz, auf das wir in Preussen schon so lange vergeblich warten, Abhilfe bringen. Vermehrung der Spezialanstalten für Jugendliche, Einführung von Einzelzellen für dieselben auch in den Gerichtsgefängnissen, sind die ersten notwendigen Voraussetzungen, ohne welche eine Besserung des bisherigen traurigen Zustandes nicht in Angriff genommen werden kann.

Anlage III.

Beschlüsse von Versammlungen über die hier behandelten Fragen.

1. Der internationale Gefängniskongress in Rom im Jahre 1885 behandelte die Frage:

„Welche Befugnisse sind dem Strafrichter in Bezug auf die Unterbringung solcher jugendlichen Delinquenten in Erziehungs- und Besserungsanstalten zu erteilen, die entweder wegen mangelnder Einsicht freigesprochen oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind?“

Der Beschluss ging dahin:

a) Der Richter soll die Befugnis haben, den wegen mangelnder Reife freigesprochenen jugendlichen Verbrecher einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu überweisen. Die Dauer des Aufenthalts soll vom Richter festgesetzt werden; er hat das Recht, den Aufenthalt abzukürzen, wenn die demselben zu Grunde liegenden Umstände weggefallen sind. Der Aufenthalt kann durch vorläufige Freilassung abgekürzt werden, die jugendlichen Verbrecher verbleiben jedoch alsdann unter der Aufsicht der Direktion der Anstalt.

b) Der Richter kann bestimmen, dass die gegen einen jugendlichen Verbrecher ausgesprochene Freiheitsstrafe in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt abgebüsst werden soll. Die Verbüssung dieser Strafe darf nur in einer öffentlichen Anstalt stattfinden.

2. Dem internationalen Gefängnis-Kongresse zu St. Petersburg im Jahre 1890 lagen mehrere auf unser Thema bezügliche Fragen vor.

a) Über die Frage, wie dem schädlichen Einflusse der Eltern auf ihre Kinder entgegengetreten werden könne, wurde folgender Beschluss gefasst:

α. Unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Kongresses zu Rom — dahingehend, dass das beste Mittel zur Verhütung der traurigen Folgen der erziehlichen Vernachlässigung der Kinder seitens der Eltern darin besteht, den letzteren die Gewalt über die Kinder zu nehmen — anerkennt der Kongress ausdrücklich das Recht des Staates auf Aufhebung der väterlichen Gewalt im gegebenen Falle.

β. Sobald das Gericht die Unwürdigkeit und Unfähigkeit der Eltern eines verbrecherischen Jugendlichen, denselben zu erziehen, festgestellt hat, hat es die Dauer der behördlichen Erziehung des Jugendlichen — sei es in einer Besserungsanstalt, sei es in anderen Anstalten oder Vereinen — auszusprechen und zwar eventuell bis zum Alter der Volljährigkeit.

γ. Der Jugendliche, welcher vor dem festgesetzten Ende seiner Strafzeit bezw. seiner Zwangserziehung aus der Straf- oder Erziehungsanstalt entlassen wird, verbleibt bis zur ursprünglich festgesetzten Zeit unter der behördlichen Vormundschaft, ohne dass es in dieser Beziehung einer besonderen und neuen gerichtlichen Entscheidung bedarf.

δ. Die Eltern sind verpflichtet, je nach ihren Vermögensverhältnissen zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung der infolge ihres eigenen Verschuldens ihrer Gewalt entzogenen Kinder beizutragen.

ε. Bei Wegfall der Thatsachen und Gründe, welche zur Aufhebung oder Beschränkung der elterlichen Gewalt geführt haben, können die Eltern durch eine neue Gerichtsentscheidung wieder in den Besitz ihrer gesetzlichen Rechte eingesetzt werden.

b) Über die Frage nach der zweckmässigsten Gestaltung der Zwangserziehung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

α. Der Kongress spricht den Wunsch aus, dass die Fürsorge für die verbrecherische wie für die verwahrloste Jugend in den verschiedenen Formen ihrer praktischen Anwendung sich überall noch weiter entwickele.

β. Nach den bisherigen Erfahrungen sollte das System der Unterbringung von Kindern in Familien mit dem der Unterbringung in einer Anstalt thunlichst verbunden werden, da beide, für sich allein betrachtet, neben manchen Vorteilen auch manche Nachteile mit sich führen.

γ. Jedenfalls ist zu erstreben, dass in den Anstalten so viel als möglich das Prinzip der schablonenhaften Massenerziehung vermieden und durch das der sogenannten familienartigen, d. h. auf kleine Gruppen sich beschränkenden Erziehung ersetzt werde.

δ. Die Unterbringung in Familien erscheint zulässig:

αα. für jüngere Kinder, insbesondere Mädchen, welche in sittlicher Beziehung noch nicht heruntergekommen und körperlich gesund sind,

ββ. für sittlich verwahrloste und verbrecherische Kinder, nachdem dieselben während eines längeren Aufenthaltes in einer Anstalt genügend geprüft und gebessert sind,

γγ. für diejenigen Kinder, deren zwangsweise Erziehung beendigt ist und die noch unter Schutzfürsorge stehen.

c) Über die Behandlung verbrecherischer Jugendlicher fasste die damit betraute Sektion folgende Beschlüsse:

α. Es erscheint notwendig, die Frage nach der Verschuldung und Strafbarkeitseinsicht bei Kindern, d. h. Personen unter 16 Jahren, aufzugeben und durch folgende Frage zu ersetzen: Bedarf das Kind der staatlichen Vormundschaft, der einfachen Erziehung oder der Unterbringung in eine Besserungsanstalt?

β. Die Wahl der zu ergreifenden Massregel richtet sich nach den Motiven, welche das Kind zu der That bestimmt haben, nach der Schwere der That selbst, nach dem Grade seiner geistigen Entwickelung, nach der Art der Umgebung, in welcher es aufgewachsen ist, nach seinem Vorleben und Charakter; auch das Alter des Kindes ist für die Beurteilung seiner moralischen Entwickelung von Bedeutung.

γ. Die Beurteilung der Strafthaten von Personen zwischen 16 und 20 Jahren steht den Gerichten zu, dieselben müssen den grössten Spielraum für die Strafzumessung haben: vom einfachen Verweise bis zum höchsten Masse der ordentlichen Strafe.

Die Generalversammlung hat über diese Beschlüsse der Sektion nicht abgestimmt, vielmehr die Frage *c)* dem nächsten Kongresse zur nochmaligen Beratung wieder zugeteilt.

3. Im Oktober 1890 wurde auf Grund einer Verordnung des Königs von Belgien zu Antwerpen ein internationaler Kongress abgehalten, welcher sich u. a. auch mit dem Schutze der verwahrlosten Jugendlichen beschäftigte. Der Kongress, an welchem über 400 Personen teilnahmen und zu dem eine grosse Anzahl von Regierungen amtliche Delegierte entsendet hatten, fasste folgende Beschlüsse:

a) Der Regel nach erscheint gefundenen, verlassenen und verwaisten Kindern gegenüber die Unterbringung in Familien und namentlich auf dem Lande, wenn dies die persönlichen Verhältnisse des Kindes zulassen, als die zweckmässigste Massregel.

b) Unter sittlich verwahrlosten Kindern *(enfants moralement abandonnés)* hat man alle diejenigen zu verstehen, welche infolge der Schwäche, Nachlässigkeit oder lasterhaften Verhaltens ihrer Eltern oder aus andern Ursachen sich selbst überlassen sind und der richtigen Erziehung entbehren.

c) Der Unterbringung der sittlich verwahrlosten Kinder soll der Regel nach eine Untersuchung über das Vorleben und Charakter derselben sowie die persönlichen Verhältnisse und die Moralität der Eltern und erforderlichenfalls eine zeitweilige Beobachtung und Prüfung des Kindes selbst vorangehen.

d) Bezüglich der sittlich verwahrlosten Kinder kommen je nach ihrem Alter und sonstigen Umständen folgende Erziehungsarten in Betracht:

α. Die Unterbringung in Familien, namentlich auf dem Lande,

β. die Erziehung ausschliesslich oder teilweise in Anstalten,

γ. die Unterbringung der Kinder ein jedes für sich oder in Gruppen.

Die Unterbringung in Familien ist grundsätzlich als die beste Erziehung anzuerkennen.

e) Die Feststellung des Unterscheidungsvermögens, wie sie sich in den bestehenden Gesetzgebungen vorfindet, kann bei der Strafverfolgung gegen Kinder unter 16 Jahren eine gerechtfertigte Grundlage für die Klassifikation der Kinder nicht abgeben. Diese Klassifikation muss vielmehr der Verwaltung überlassen bleiben.

f) Die Entziehung der Elternrechte soll gegen diejenigen Eltern oder Ascendenten ausgesprochen werden, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind, durch welches das sittliche Wohl des Kindes oder dessen Sicherheit oder Gesundheit gefährdet erscheint. Diese Massregel ist je nach der Natur und der Schwere des Verbrechens oder Vergehens obligatorisch oder fakultativ. In gleicher Weise ist gegen diejenigen Eltern oder Ascendenten vorzugehen, deren notorisches Übelverhalten, oder deren gewohnheitsmässige Trunksucht oder deren ungehörige Behandlung oder missbräuchliche Ausbeutung der elterlichen Gewalt das sittliche Wohl eines Kindes oder seine Sicherheit oder Gesundheit gefährdet.

g) Die Kinder von Eltern, denen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, sind unter staatliche Aufsicht und Fürsorge zu stellen, insofern seitens des Gerichts nichts anderes entschieden wird.

h) Es ist wünschenswert, dass die Entziehung der elterlichen Gewalt nicht endgiltig und unwiderruflich ausgesprochen werde, sondern dass dem davon Betroffenen die Möglichkeit offen bleibt, durch Gerichtsspruch in seine früheren Rechte wieder eingesetzt zu werden und so seinen Kindern gegenüber die Erziehungspflichten wieder zu erfüllen, welche Natur und Gesetz ihm auferlegt.

i) Das Recht, die Einsperrung eines Kindes in Ausübung der elterlichen Gewalt zu beantragen, soll beseitigt werden.

k) Die Unterbringung eines Kindes in eine Anstalt auf Antrag des Vaters soll nur durch das Gericht angeordnet werden können, und das Gericht muss das Recht behalten, dieselbe jeder Zeit wieder aufzuheben. Die in der Anstalt

untergebrachten Kinder stehen unter staatlicher Aufsicht, sofern das Gericht nicht etwas anderes anordnet.

4. Die rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft hat im Oktober 1891 über die Frage der Abänderung des § 57 R.-Str.-G.-B. folgende Beschlüsse gefasst:

a) Es empfiehlt sich eine Abänderung des § 57 Str.-G.-B. dahin, dass auf Zwangserziehung auch dann erkannt werden kann, wenn der Angeschuldigte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis derselben erforderliche Einsicht besessen hat.

b) Der Strafrichter ist zu dem Ausspruche zu ermächtigen, dass der nach § 57 Str.-G.-B. verurteilte Jugendliche nach vollstreckter Strafe in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei.

c) In besonders geeigneten Fällen kann der Richter auch an Stelle der Strafe auf Zwangserziehung erkennen.

5. Die internationale kriminalistische Vereinigung hat auf der Versammlung zu Bern im Jahre 1890 folgende Beschlüsse gefasst:

Unter voller Anerkennung der Bedeutung und des Einflusses geographischer und kultureller Verhältnisse ist die Vereinigung der Ansicht:

a) dass Kinder, welche das Alter von 14 Jahren nicht erreicht haben, keinen strafrechtlichen Massnahmen unterstellt werden sollen,

b) dass für die Jugendlichen über 14 Jahren die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen wegfallen und durch die Frage ersetzt werden soll, ob es notwendig ist, dieselben öffentlicher Erziehung zu unterstellen,

c) dass die Behandlung der schuldig Befundenen wie der vernachlässigten Kinder sich der Individualität derselben anpassen müsse.

6. Die deutsche Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung hat auf ihrer Versammlung zu Halle a. S. im Jahre 1891 die Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher nach Anhörung des Referates des Strafanstaltsdirektors Dr. Krohne und des Staats-

anwalts Dr. Appelius einer besonderen Kommission überwiesen. Diese Kommission, bestehend aus Dr. Krohne, Dr. Appelius, dem Direktor der Strafanstalt zu Wabern, Kessler, und Prof. v. Liszt, hat zu der Frage folgende vorläufigen Beschlüsse gefasst:

I. Es empfiehlt sich, den Beginn der Strafmündigkeit auf das 16. Lebensjahr hinaufzurücken.

1. Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann daher wegen derselben nicht verfolgt werden.

2. Es kann jedoch in diesem Falle staatlich überwachte Erziehung eintreten.

3. Der Richter stellt die Begehung der strafbaren Handlung fest und entscheidet darüber, ob staatlich überwachte Erziehung eintreten soll oder nicht. Gegen die Entscheidung steht einerseits den Eltern und dem Vormunde, andererseits einer besondern zu diesem Zwecke zu errichtenden Behörde (Erziehungsamt) die Beschwerde nach dem richterlichen Instanzenzuge, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu.

4. Die staatlich überwachte Erziehung ist entweder

a) eine von Obrigkeits wegen beordnete und beaufsichtigte Erziehung in der eignen oder in einer geeigneten fremden Familie, oder

b) Unterbringung in einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt.

5. Die Bestimmung über die Art und die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung liegt in den Händen des Erziehungsamtes. Diese Ämter sind für Bezirke einzurichten, welche ungefähr der Grösse eines preussischen Regierungsbezirkes entsprechen.

Für Stadtkreise mit über 50 000 Einwohnern kann ein besonderes Erziehungsamt eingerichtet werden. Das Erziehungsamt ist zu bilden aus einem Vertreter der Staatsregierung, je einem Vertreter der beiden christlichen Kirchen, einem Vertreter des Provinzial- oder Kommunalverbandes und

einem Vertreter der oberen Schulbehörde. Gegen die Anordnungen des Erziehungsamtes in betreff der zu Nr. 4 erwähnten Art der Erziehung steht den Eltern oder dem Vormunde innerhalb bestimmter Frist der Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Die staatlich überwachte Erziehung darf nicht über das vollendete 21. Lebensjahr ausgedehnt werden. Aus der Anstaltserziehung kann die Entlassung vor diesem Zeitpunkte nur dann erfolgen, wenn die Unterbringung in eine Familie sicher gestellt ist. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn es zum bessern Fortkommen des Zöglings notwendig erscheint, von der Unterbringung in eine Familie abgesehen werden. Die Entlassung ist stets eine widerrufliche.

II. Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 16., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, kann der Richter entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung erkennen.

1. Die Verhandlung gegen jugendliche Angeklagte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Eltern und Vormünder, Pflegeeltern, Erzieher, Arbeitgeber, haben das Recht, der Verhandlung beizuwohnen.

2. Die Untersuchungshaft gegen Jugendliche ist stets in Einzelhaft zu vollstrecken, soweit nicht die Rücksicht auf die Gesundheit es verbietet.

3. Als Strafmittel sind nur zulässig Gefängnis bis zu 10 Jahren, Haft, Geldstrafe, Verweis. Ausgeschlossen bleiben Todesstrafe, Zuchthaus, Festungshaft, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Überweisung an die Landespolizeibehörde und Polizeiaufsicht. Bei Bemessung der Dauer der Freiheitsstrafe ist das jugendliche Alter nicht als Milderungsgrund zu betrachten.

4. Freiheitsstrafe gegen Jugendliche ist in Einzelhaft zu vollstrecken, soweit nicht Rücksicht auf die Gesundheit es verbietet. Die Einzelhaft darf nicht über die Dauer von

3 Jahren ausgedehnt werden; jedoch kann der Strafgefangene in die Zelle zurückversetzt werden, wenn sein Verhalten dies, namentlich auch mit Rücksicht auf die Mitgefangenen, erforderlich macht. Jugendliche Sträflinge, deren vorläufige Entlassung in Aussicht genommen ist, sind mindestens während der letzten vier Wochen aus der Einzelhaft zu nehmen.

5. Jugendliche Gefangene dürfen mit Erwachsenen nicht zusammengebracht werden.

6. Werden Jugendliche gemeinsam verwahrt, so sind sie ununterbrochen unter der Aufsicht eines Beamten zu halten.

7. Während der Untersuchungs- und der Strafhaft ist für geeignete Beschäftigung der Jugendlichen Sorge zu tragen.

8. Bei Freiheitsstrafen, deren Dauer zwei Jahre nicht übersteigt, kann nach Verbüssung der Hälfte der Strafdauer, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten, vorläufige Entlassung eintreten. Bei Freiheitsstrafen, deren Dauer zwei Jahre übersteigt, kann nach Verbüssung eines Jahres vorläufige Entlassung eintreten.

Über die Entlassung entscheidet eine aus dem Vorsteher des Gefängnisses, dem Vorsitzenden der Strafkammer und einem Beamten der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zusammengesetzte Kommission. Die Probezeit dauert bis zum Ablauf der Strafzeit, mindestens aber drei Jahre. Sie ruht während der Dauer des Militärdienstes.

Die vorläufige Entlassung kann erst eintreten, wenn durch das Erziehungsamt für die Unterbringung des Entlassenen in ausreichender Weise Sorge getragen ist. Das Erziehungsamt hat während der Dauer der Probezeit den Entlassenen durch eine Vertrauensperson zu überwachen und bei schlechter Führung den Widerruf der Entlassung bei der oben erwähnten Kommission zu beantragen.

9. Die staatlich überwachte Erziehung ist in einer staatlichen Erziehungsanstalt zu vollziehen und darf nicht über das vollendete 21. Lebensjahr ausgedehnt werden.

10. Die Kosten der Erziehung in einer staatlichen Zwangserziehungsanstalt fallen dem Staate zur Last, soweit nicht die Eltern oder das Vermögen der Zöglinge zur Deckung herangezogen werden können.

III. Die staatlich überwachte Erziehung hat auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung bei Kindern einzutreten, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Erziehung so sehr vernachlässigt sind, dass sittliche Verwahrlosung eingetreten oder zu befürchten ist.

1. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat auf Antrag des Erziehungsamtes, bei welchem die Anzeigen von seiten der Ortspolizeibehörde oder des Pfarrers oder des Lehrers oder des Waisenrates einzureichen sind, der Richter festzustellen.

2. Die Bestimmungen unter I 4, 5 und 6 finden auch hier Anwendung.

3. Für die Kosten der staatlich überwachten Erziehung haben die Landarmenverbände unter staatlicher Beihilfe aufzukommen. Inwieweit ein Rückgriff auf den Ortsarmenverband stattfindet, bestimmt die Armengesetzgebung. In jedem Falle sind die Eltern in erster Linie für die Kosten verhaftet.

4. Eltern und Vormünder, welche die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder schuldhaft so weit vernachlässigen, dass staatlich überwachte Erziehung eintreten muss, werden und zwar

a) Eltern mit Geldstrafe oder Überweisung an die Landespolizeibehörde,

b) Vormünder mit Geldstrafe, an deren Stelle Freiheitsstrafe treten kann, bestraft.

IV. Für die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung sind die folgenden Grundsätze maassgebend.

1. Familienerziehung. Das Erziehungsamt hat an denjenigen Orten, an welchen sich Kinder in staatlich überwachter Familienerziehung befinden, geeignete Vertrauenspersonen zu bestellen, welche als Hilfsbeamte des Erziehungsamtes die Überwachung der Familienerziehung an Ort und Stelle ausüben. Die Überwachung durch die Vertrauensperson besteht darin, dass sie den Schulbesuch, die Beschäftigung

und Lebenshaltung des Kindes beaufsichtigt, auf die Abstellung aller Missstände hinwirkt, und wenn erforderlich, bei dem Erziehungsamte die anderweitige Unterbringung des Kindes beantragt.

2. Privatanstalten. Den Privatanstalten dürfen Kinder, welche in staatlich überwachte Erziehung genommen sind, nur dann überwiesen werden, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

a) Der Leiter der Anstalt muss entweder

1. ein Geistlicher einer der Landeskirchen oder ein akademisch gebildeter Lehrer sein und eine mehrjährige erfolgreiche, praktische Thätigkeit als Seelsorger im Gemeindedienste oder als Lehrer im Schuldienste oder Schulaufsichtsdienste oder als Lehrer an einer staatlichen Erziehungsanstalt nachweisen, oder

2. die Befähigung zum öffentlichen Elementarlehrer besitzen und eine zehnjährige erfolgreiche praktische Thätigkeit als Lehrer, davon mindestens zwei Jahre an einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt nachweisen.

b) Die Anstalt muss durch ihre Lage, die baulichen Einrichtungen, sowie durch den Nachweis einer geeigneten und ausreichenden Beschäftigung der Zöglinge ausserhalb der Lehrstunden den erziehlichen Anforderungen entsprechen.

c) Ein ausreichender, den Anforderungen der einklassigen Volksschule entsprechender Unterricht muss sicher gestellt sein. Mit Genehmigung des Erziehungsamtes kann derselbe in der Volksschule stattfinden.

d) Die Anstalt muss sich der unmittelbaren Aufsicht des Erziehungsamtes unterwerfen, zu diesem Zwecke den Lehr-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsplan dem Erziehungsamte zur Genehmigung vorlegen und ihm einen jährlichen Bericht nach vorgeschriebenem Muster einreichen.

Das Erziehungsamt hat alle Vierteljahre durch eine geeignete Persönlichkeit, wenn möglich durch den Vorsteher einer staatlichen Erziehungsanstalt von dem ordnungsmässigen Betriebe der Anstalt sich zu überzeugen. Bei dieser Besichtigung hat der Leiter der Anstalt diejenigen Kinder namhaft zu machen, welche nach seiner Ansicht zur vorläufigen Ent-

lassung aus der Anstaltserziehung und Unterbringung in eine Familie sich eignen. Dem Besichtigenden steht das Recht zu, auch aus eigenem Antrieb Anträge auf Entlassung aus der Anstalt beim Erziehungsamte zu stellen. Der Leiter der Anstalt hat für geeignete Unterbringung der zu Entlassenden in Familien Sorge zu tragen, für sie an dem Orte, wo sie untergebracht sind, eine Vertrauensperson zu bestellen, die Entlassenen jährlich einmal zu besuchen, ihre Führung zu überwachen, an das Erziehungsamt jährlich über alle aus seiner Anstalt Entlassenen zu berichten und nötigenfalls Anträge auf Wiedereinziehung in die Anstalt zu stellen.

3. Staatliche Erziehungsanstalten. Unter staatlichen Erziehungsanstalten sind die vom Staate oder von Kommunalverbänden errichteten Anstalten zu verstehen. Für sie sind folgende Grundsätze massgebend:

a) Der Leiter der Anstalt muss entweder ein Geistlicher einer der christlichen Landeskirchen oder ein akademisch gebildeter Lehrer sein und eine mehrjährige erfolgreiche praktische Thätigkeit als Seelsorger im Gemeindedienste oder als Lehrer im Schuldienste oder Schulaufsichtsdienste oder als Lehrer an einer staatlichen Erziehungsanstalt nachweisen.

b) Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Erziehungsamtes. Dieses stellt nach dem Vorschlage des Leiters der Anstalt Lehr-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsplan fest, lässt sich alljährlich Bericht erstatten und hat alle Vierteljahre durch eines seiner Mitglieder sich von dem ordnungsmässigen Betriebe der Anstalt zu überzeugen.

c) Der Leiter der Anstalt hat in geeigneten Fällen den Antrag auf Entlassung aus der Anstaltserziehung zu stellen, für die geeignete Unterbringung der zu Entlassenden in eine Familie Sorge zu tragen, für sie an dem Orte, wo sie untergebracht sind, eine Vertrauensperson zu bestellen, die Entlassenen jährlich einmal zu besuchen, ihre Führung zu überwachen, an das Erziehungsamt jährlich über alle aus seiner Anstalt Entlassenen zu berichten und nötigenfalls die Wiedereinziehung in die Anstalt zu verfügen. War von der Unterbringung in eine Familie bei der Entlassung abgesehen worden, weil dies zum besseren Fortkommen des Zöglings notwendig erschien (oben I, 6), so erfolgt die Wiedereinziehung in die Anstalt nur mit Genehmigung des Erziehungsamtes.

Diese Vorschläge sind an eine grosse Anzahl von Behörden, an Vereine und Privatpersonen zur Meinungsäusserung gesandt worden; es sind 64, zum Teil sehr ausführliche Gutachten darüber eingegangen. Auf Grund dieses Materials hat dann eine von 39 Teilnehmern besuchte Konferenz im Dezember 1891 zu Berlin stattgefunden, welche folgende Beschlüsse gefasst hat:

a) Das Alter der Strafmündigkeit ist auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufzurücken.

b) Die Bestimmung des § 56 und 57 R.-Str.-G.-B., wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen davon abhängig ist, dass er bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, ist zu beseitigen.

c) Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlungen das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der Richter entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf beides erkennen. Im letzteren Falle hat das Urteil zu bestimmen, ob die Strafe oder die Erziehung vorangehen soll. Ist auf Erziehung und auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann die Vollstreckung der Strafe von dem Erfolg der Erziehung abhängig gemacht werden.

d) Die staatlich überwachte Erziehung hat auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung bei Kindern einzutreten, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Erziehung so sehr vernachlässigt sind, dass sittliche Verwahrlosung eingetreten oder zu befürchten ist.

Diejenigen Jugendlichen, welche nach vollendetem 14. Jahre der staatlichen Erziehung überwiesen sind, sollen thunlichst in Anstalten von denjenigen getrennt gehalten werden, welche vor diesem Zeitpunkt überwiesen sind.

e) Die Entscheidung über die Art und Ausführung der staatlich überwachten Erziehung liegt in den Händen besonderer Erziehungsämter. Es bleibt der Landesgesetzgebung überlassen, die Erziehungsämter in den bestehenden Verwaltungsorganismus einzuordnen.

f) Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren

Handlung das 14., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind als Strafmittel nur zulässig: Gefängnis- und Festungshaft bis zu 15 Jahren, Haft, Geldstrafe, Verweis, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Einziehung. Wird gegen Personen im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre auf Freiheitsstrafe erkannt, so ist dieselbe nicht unter einem Monat zu bemessen. Ausgeschlossen bleiben: Todesstrafe, Zuchthaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Überweisung an die Landespolizeibehörde und Polizeiaufsicht. Von der Erkennung auf dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, kann abgesehen werden (§ 161 R.-Str.-G.-B.).

Es ist zu empfehlen, für erste Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten eine Aussetzung des Strafvollzuges einzuführen.

g) Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder im Zusammenhang mit der Zwangserziehung und Bestrafung kindlicher und jugendlicher Verbrecher ist durch besonderes Reichsgesetz zu regeln.

h) Die Versammlung spricht den Wunsch aus, dass die Kommission die Art der staatlich überwachten Erziehung, sowie die Anforderungen des Staats an die Privaterziehungsanstalten auf Grund der eingegangenen Gutachten einer nochmaligen Erörterung und Abänderung unterziehen möge.

Exem
8/12/27

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.